



Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe)

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH
Am Weinberg 3
29456 Hitzacker

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Frau Gerdts
Herr Lübbecke

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
E-Mail: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 26.06.2015
Az.: VI L – 62025-996-001

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
I.2.2	Planänderungen und -ergänzungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss	9
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	10
I.3.1	Nebenbestimmungen	10
I.3.2	Zusagen.....	19
I.3.3	Hinweise	20
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	21
I.5	Kostenlastentscheidung	21
II.	Begründung.....	21
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	21
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	22
II.3	Materiell rechtliche Bewertung	25
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	25
II.3.2	Belange der Raumordnung und des Baurechts, Varianten.....	27
II.3.3	Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft.	30
II.3.4	Denkmalpflege.....	31
II.3.5	Flächeninanspruchnahme	32
II.3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	32
II.3.7	Naturschutz und Landespflege.....	33
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	40
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	40
III.1.1	Landkreis Lüchow - Dannenberg	40
III.1.2	Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue	51
III.1.3	Wasser – und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA)	52
III.1.4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	53
III.1.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	54
III.1.6	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES).....	54
III.1.7	Avacon AG, Lüneburg.....	54
III.2	Einwendungen	55
III.2.1	Einwendung 1	55
III.2.2	Einwendung 2	55
III.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	56
III.3.1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg	56
III.3.2	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.	56
III.3.3	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (LBU)	57
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	58
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	58
Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) und für die Änderungen am Stichkanal zur Elbe wird auf Antrag der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH vom 07.10.2013 sowie aufgrund der Änderungsanträge vom 12.06.2014, 19.05.2015 und 23.06.2015 nach den §§ 68 ff WHG und den §§ 107 ff NWG i.V.m. §§ 1 und 6 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG gemäß den durch das Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH und die Landschaftsplanerin Dipl. Ing. Ina Lindemann aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die Planunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens geändert bzw. ergänzt. Insoweit gelten jeweils die zuletzt erstellten Text- und Planfassungen, die teilweise die unter Ziffer I.2.1.1 und I.2.1.2 genannten Unterlagen ersetzen.

I.2.1.1 Planunterlagen zum Antrag vom 07.10.2013 (Stand 30.08.2013)

Ordner 1

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
1	Erläuterungsbericht entfällt und wird ersetzt durch den Erläuterungsbericht - Stand 15.05.2015 (s. Ziff. I.2.1.3 Nr. 1)	18 Seiten
2	Zusammenfassung sonstiger Planungen und Gutachten - entfällt	
3	Übersichtskarte	1, M 1: 25.000
4	Übersichtslageplan	
4.1	Gebietsübersichtsplan	1, M 1: 10.000
4.2	Übersichtslageplan	1, M 1: 5.000
5	Lageplan entfällt und wird ersetzt durch den Lageplan vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 5)	1, M 1: 500
6	Längs- und Querschnitte	
6.1	Querschnitt Sportboothafen entfällt und wird ersetzt durch den Querschnitt Sportboothafen vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 6.1)	1, M 1: 100
6.2	Querschnitt Hafenzufahrt entfällt und wird ersetzt durch den Querschnitt Hafenzufahrt vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 6.2)	1, M 1: 100
6.3	Querschnitt Baustraße	1, M 1: 100

6.4	Längsschnitt Alte Jeetzel entfällt und wird ersetzt durch den Längsschnitt Alte Jeetzel vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 6.4)	1, M 1: 500/50
6.5	Längsschnitt Hafenzufahrt entfällt und wird ersetzt durch den Längsschnitt Hafenzufahrt vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 6.5)	1, M 1: 500/50
6.6	Längsschnitt Baustraße	1, M 1: 500/50
7	Gestaltung, Visualisierungen – nachricht- lich	8 Seiten
8	Objektplanung	
8.1	Baugrunduntersuchungen, Bodenanalytik	
8.1.1	Untersuchungsbericht Nr. 5.700 vom 14.12.2012	12 Seiten
8.1.2	Gutachten vom 16.06.2012	16 Seiten
8.1.3	Untersuchungsbericht Nr. 5.341.1 vom 12.06.2012	16 Seiten
8.2	Bodenmanagementkonzept	
8.2.1	Gutachterliche Bewertung Bodenma- nagementkonzept	7 Seiten
8.2.2	Schema Bodenmanagement Erdarbeiten entfällt und wird ersetzt durch die Über- sichtszeichnung Bodenmanagement vom 25.03.2014 und das Schema Bodenma- nagement Erdarbeiten vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 8.2.2 Blatt 1 und 2)	1, M 1: 500
8.3	Wassertechnische Berechnungen entfällt und wird ersetzt durch Wasser- technische Berechnungen – Stand 15.05.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 8.3)	9 Seiten
8.4	Statische Berechnungen entfällt und wird ersetzt durch Vorbe- messung Dalben, Hauptstatik Steganlage, Nachweis Dalbenhalterung, Nachtrag Hauptstatik – jeweils Stand 15.05.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nrn 8.4.1 bis 8.4.4)	15 Seiten
8.5	Kostenberechnungen – nachrichtlich	3 Seiten
9	Detailplanung	
9.1	Abwicklung Steganlage entfällt und wird ersetzt durch Abwick- lung Steganlage vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 9.1)	1, M 1: 100
9.2	Detailzeichnung Steganlage	1, M 1: 100/25
9.3	Detail Stegzugänge entfällt und wird ersetzt durch Detail Steganlage vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 9.3)	1, M 1: 100
9.4	Detailzeichnung Dalben, Dalbenhalterung entfällt und wird ersetzt durch Detail- zeichnung Dalben, Dalbenhalterung vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 9.4)	1, M 1: 100/25

9.5	Detailzeichnung Ver- und Entsorgungsanschlüsse entfällt und wird ersetzt durch Detailzeichnung Steganlage vom 25.03.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 9.5)	1, M 1: 100/25
10	Bauwerksverzeichnis entfällt und wird ersetzt durch Bauwerksverzeichnis – Stand 15.05.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 10)	1
11	Anliegerverzeichnis	1
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – entfällt und wird ersetzt durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan – Stand 11.06.2015 (s. Ziff. I.2.1.4 Nr. 12.1)	104 Seiten
Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	23 Seiten
Anlage 2	Maßnahmeblätter entfällt und wird ersetzt durch Maßnahmenblätter - Stand Juni 2015 (s. Ziff. I.2.1.4 Nr. 12.1 Anlage 2)	18 Seiten
12.2	Bestands- und Konfliktplan entfällt und wird ersetzt durch den Bestands- und Konfliktplan, geändert 02.06.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 12.2)	1, M 1: 1.000
12.3	Maßnahmenplan entfällt und wird ersetzt durch den Maßnahmenplan, Stand 10.08.2014 (s. Ziff. I.2.1.4 Nr. 12.3)	1, M 1: 1.000
13	Umweltverträglichkeitsstudie – entfällt	
14	Vorprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG	40 Seiten
15	Lärmtechnisches Gutachten	27 Seiten
16	Anlieger- und Eigentümerverzeichnis zum Landschaftspflegerischen Begleitplan entfällt und wird ersetzt durch das Anlieger- und Eigentümerverzeichnis – Stand 15.05.2014 (s. Ziff. I.2.1.2 Nr. 16)	1
17	Bestehende Genehmigungen für den Sportboothafen Hitzacker - nachrichtlich	29 Seiten

**I.2.1.2 Planunterlagen zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014
(Stand 15.05.2014 – die Änderungen und Ergänzungen sind in den Planunterlagen in rot eingetragen)**

Ordner 2

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
1	Erläuterungsbericht entfällt und wird ersetzt durch den Erläuterungsbericht - Stand 15.05.2015 (s.	22 Seiten

	Ziff. I.2.1.3 Nr. 1)	
5	Lageplan vom 25.03.2014	1, M 1: 500
6.1	Querschnitt Sportboothafen vom 25.03.2014	1, M 1: 100
6.2	Querschnitt Hafenzufahrt vom 25.03.2014	1, M 1: 100
6.3	Querschnitt temporärer Damm	2, M 1: 100
6.4	Längsschnitt Alte Jeetzel vom 25.03.2014	1, M 1: 500/50
6.5	Längsschnitt Hafenzufahrt vom 25.03.2014	1, M 1: 500/50
8.2.2	Übersichtszeichnung Bodenmanagement vom 25.03.2014	Blatt 1, M 1: 500
8.2.2	Schema Bodenmanagement Erdarbeiten vom 25.03.2014	Blatt 2, M 1: 500
8.2.3	Aufhöhung des Grundstückes Gemarkung Hitzacker, Flur 14, Flurstück 6/72 Diese Unterlage ist nur nachrichtlich – die Aufhöhung ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung	
8.3	Wassertechnische Berechnungen	7 Seiten
8.4	Statische Berechnungen	
8.4.1	Vorbemessung Dalben	18 Seiten
8.4.2	Hauptstatik Steganlage	102 Seiten
8.4.3	Nachweis Dalbenhalterung	6 Seiten
8.4.4	Nachtrag Hauptstatik	72 Seiten, 1 Zeichnung
9	Detailplanung	
9.1	Abwicklung Steganlage vom 25.03.2014	1, M 1: 100
9.3	Detail Stegzugänge vom 25.03.2014	1, M 1: 100
9.4	Detailzeichnung Dalben/Dalbenhalterung vom 25.03.2014	1, M 1: 25
9.5	Detailzeichnung Ver- und Entsorgungsanschlüsse vom 25.03.2014	1, M 1: 100
9.6	Lageplan Ver- und Entsorgungsanschlüsse vom 25.03.2014	1, M 1: 500
9.7	Pollerleuchten Steganlage	17 Seiten
10	Bauwerksverzeichnis	1
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10.06.2014 entfällt und wird ersetzt durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan – Stand 11.06.2015 (s. Ziff. I.2.1.4 Nr. 12.1)	118 Seiten
12.1 Anlage 2	Maßnahmenblätter, Stand Juni 2014 entfällt und wird ersetzt durch Maßnahmenblätter, Stand Juni 2015 (s. Ziff. I.2.1.4 Nr. 12.1 Anlage 2)	21 Seiten
12.2	Bestands- und Konfliktplan, geändert 02.06.2014	1, M 1: 1.000
12.3	Maßnahmenplan, geändert 04.06.2014 entfällt und wird ersetzt durch den Maßnahmenplan Stand 10.08.2014 (s. Ziff. I.2.1.4 Nr. 12.3)	1, M 1: 1.000
12.4	Ausgleichsmaßnahme Erneuerung Durchlass Alte Jeetzel	

12.4.1	Übersichtskarte	1, M 1: 25.000
12.4.2	Lageplan	1, M 1: 200
12.4.3	Übersichtszeichnung einschl. Schnitte	1, M 1: 50
17.1	Entwidmung Parkplatz Techters Wiese	2 Seiten
18	Amtlicher Lageplan	
18.1	Übersichtskarte	1, M 1: 5.000
18.2	Liegenschaftskarte Einfacher Lageplan vom 24.01.2014	1, M 1: 1.000

**I.2.1.3 Planunterlagen zum 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 19.05.2015
(Stand 15.05.2015 - die Änderungen und Ergänzungen sind in den Planunterla-
gen in blau eingetragen)**

Ordner 3

1	Erläuterungsbericht	23 Seiten
5.2	Sicherungs- und Bergungsplan	M 1 : 500
8.4.5	Prüfbericht 008 – 15 Nr. 1 Ingenieurbüro Kreuzfeldt	3 Seiten
8.4.6	Sicherung elbseitige Steganlage bei Hochwasser	12 Seiten
8.4.7	Prüfbericht 008-15 Nr. 2 Ingenieurbüro Kreuzfeldt	15 Seiten
17.2	Erlaubnis Nutzung Parkplatz Bleichwiese für Lagerung der Steganlage bei Hoch- wasser	1 Seite

I.2.1.4 Weitere im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgelegte Planunterlagen

ebenfalls Ordner 3

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt- Nr / Maßstab</u>
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan nach dem Erörterungstermin überarbeitet und unter Ziff. 12 eingefügt	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Stand 11.06.2015	116 Seiten
12.1 Anlage 2	Maßnahmenblätter Stand Juni 2015	22 Seiten
12.3	Maßnahmenplan Stand 10.08.2014	1, M 1: 1.000
19	Berechnung und zeichnerische Darstel- lung der erforderlichen Einstellplätze	1
20	Bestandspläne der Anlagen, die dem Pro- jekt Hochwasserschutz Hitzacker zuzu- ordnen sind: - Bestandsplan Hochwasserschutz Hitzacker	Blatt 1 bis Blatt 4

	- Bestandsplan Leitungen	Blatt 1 bis Blatt 4
	- Bestandsplan Schmutz- und Regen wasserkanal	Blatt 1 bis Blatt 4
	- Bestandsplan Oberflächen Straßenbau	Blatt 1 bis Blatt 4

I.2.2 Planänderungen und -ergänzungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss

- I.2.2.1** Sämtliche in den festgestellten Planunterlagen enthaltene Darstellungen von Anlagen, die Gegenstand der wasserrechtlichen Plangenehmigung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.07.1976 sind, werden gestrichen. Insbesondere entfällt in der Planunterlage 5 Blatt Nr. 1 das Textfeld „Z. Zt. Genehmigte Gesamtlänge der Steganlage ca. 235 m, 66 Liegeplätze entspr. der Plangenehmigung gem. § 104 NWG der Bez. Reg. Lüneburg vom 22.07.1976“.
- I.2.2.2** Im Lageplan 5 sind verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen farblich dargestellt. Diese sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, mit Ausnahme der neu zu erstellen- den Trinkwasserleitung DN 50 zur Dalbe 27a sowie der Versorgungsleitungen auf der Steganlage. Hierzu wird Bezug genommen auf die Bestandspläne in der Planunterla- ge 20. Die dort dargestellten baulichen Anlagen sind vom Jeetzeldeichverband her- gestellt worden und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur Erweite- rung des Sportboothafens Hitzacker.
- I.2.2.3** Die festgestellte Planung sieht die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) vor. Betroffen sind die Flurstücke 108/10 und 108/27 der Flur 12, Gemarkung Hitzacker, auf denen ein neuer Durchlass im Alt- arm „Alte Jeetzel“ zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit hergestellt wer- den soll. Das Maßnahmeblatt E 8 sieht für diesen Bereich den Abschluss einer privat- rechtlichen Vereinbarung mit dinglicher Sicherung vor. Davon abweichend wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegt, dass die Antragstellerin die Fläche auch erwerben kann.
- I.2.2.4** Der festgestellte Plan sieht den Bau eines Durchlasses zur Verbesserung der Ge- wässerdurchgängigkeit der „Alten Jeetzel“ vor. Als Folgemaßnahme ist auch die Wie- derherstellung des die „Alte Jeetzel“ querenden Weges erforderlich. Dies erfolgt zum überwiegenden Teil ebenfalls auf Flächen der WSV. Zu einem kleinen Teil ist eine weitere Eigentümerin (s. Einwendung 2) auf den Flurstücken 108/30 sowie 108/29 der Flur 12, Gemarkung Hitzacker betroffen. Auf dem Flurstück 108/30 (östlich) soll eine höhenmäßige Wegeangleichung mit Schotter auf einer Länge von 2 m erfolgen. Auf dem Flurstück 108/29 (westlich) ist diese Angleichung auf einer Länge von 4 m vorgesehen. Soweit eine Einigung mit der Eigentümerin nicht erreicht werden kann, sind die Angleichungsmaßnahmen so zu ändern und die Bauausführung so zu ge- stalten, dass die Flurstücke nicht beansprucht werden.

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolf-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg anzuzeigen. Die Anzeige des Baubeginns hat mindestens eine Woche vorher unter Vorlage eines Baustellenlage- und Ablaufplanes zu erfolgen.
- I.3.1.1.2 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Dazu zählen auch die Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ - Häfen und Wasserstraßen - herausgegeben von der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. – EAU 2012.
Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- I.3.1.1.3 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, u.a. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- I.3.1.1.4 Die Antragstellerin hat die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Hafens und der Zufahrt sowohl während des Baus als auch während des späteren Betriebs des Sportboothafens wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich, insbesondere auch im Bereich der Zwischenlagerfläche.
- I.3.1.1.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

- I.3.1.2.1 Soweit Unterhaltungsarbeiten (Baggerungen) am Stichkanal und im Hafenbecken durchgeführt werden sollen, ist dies rechtzeitig dem Landkreis Lüchow-Dannenberg anzuzeigen. Eine Zwischenlagerung von Aushub im Zusammenhang mit diesen Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine diesbezügliche Genehmigung ist über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses nicht mit erteilt. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.3 wird Bezug genommen.
- I.3.1.2.2 Ergänzend zu den Antragsunterlagen, nach denen sich der Antragsteller zur Treibgutbeseitigung an den Hafenanlagen verpflichtet, wird festgelegt, dass an den drei

nachfolgend benannten Stellen die Treibgutentwicklung besonders zu beobachten ist und Treibgutansammlungen unverzüglich zu entfernen sind:

- Bereich zwischen Steganlage und Hochwasserschutzwand ab Bau-km 0+052.500 im Hochwasserfall
- Bereich Stegelemente 1 und 2 und Gangway im Auslaufbereich des Schöpfwerkes zu jeder Zeit
- Verbindungsbereich Steganlage vor der Brücke zur Schweineweide zu jeder Zeit

- I.3.1.2.3 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Gebäuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Die Antragstellerin hat die Baustelle bei auflaufendem Hochwasser abweichend von Ziffer 9.5 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1) auf Anordnung der unteren Deichbehörde innerhalb von 3 Tagen zu räumen.
- I.3.1.2.4 Für den Fall, dass sich bei einem künftigen Hochwasserereignis herausstellt, dass die festgestellte Handhabung bezüglich des Verbleibs bzw. Abbaus (Bergung) von Hafenanlagenteilen zu nicht hinnehmbaren Risiken für die Hochwassersicherheit bzw. Deichverteidigung führt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Antragstellerin wird für diesen Fall aufgegeben, ergänzende Unterlagen zum Anlagenabbau oder zu weitergehenden technischen Vorkehrungen vorzulegen, die zur Verhinderung bzw. hinreichender Minimierung dieser Sicherheitsrisiken führen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet hierüber nach Anhörung der unteren Wasser- und Deichbehörde.
- I.3.1.2.5 Der Betreiber hat die Hafenanlagen (Dalben, Stege, Auslegerfinger, Gangways usw.) und den Stichkanal zur Elbe in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Die Hafenanlagen sind alle 5 Jahre durch einen Bausachverständigen mit entsprechender Sach- und Fachkunde auf ihre Betriebssicherheit / Standfestigkeit (Verankerung, Korrosionsschutz, Materialstärken usw.) dahingehend zu prüfen, dass von den Anlagen keine Gefahr für die Hochwasserschutzanlagen ausgeht. Das Ergebnis ist dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in Form eines Prüfberichtes vorzulegen. Der Prüfbericht hat die ggf. erforderlichen Unterhaltungs- / Instandhaltungsmaßnahmen zu beschreiben.
- I.3.1.2.6 Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes hat die Antragstellerin Behinderungen ihres Hafenbetriebes durch den Betrieb des Schöpfwerkes hinzunehmen. Im Betriebsfall des Schöpfwerkes bei Hochwasser sind die Gangway und die Steganlagen mit den Auslegerfingern bis Bau-km 0+052.500 zu entfernen. Bei den Probetriebsfällen des Schöpfwerkes hat die Antragstellerin die Hafenanlagen in dem Auslaufbereich von Bau-km 0+000.000 bis Bau-km 0+052.500 und die Gangway nach den Vorgaben des Schöpfwerksbetreibers auf Grundlage des jeweils gültigen Betriebsplanes für den Betrieb des Sielbauwerkes und des Schöpfwerkes in Hitzacker (Elbe) entsprechend dem aktuellen Revisionsstand zu entfernen.
- I.3.1.2.7 Der Bergungsbeginn ist dem Jeetzeldeichverband und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg mindestens einen Tag vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Bergung ist die tatsächlich dafür benötigte Zeit unter Angabe des zeitlichen Personal- und Sacheinsatzes einschließlich besonderer Vorkommnisse, Schwierigkeiten oder Änderungen im Bergungsablauf mitzuteilen. Es ist zu gewährleisten, dass das Ver-

bringen der Boote in einen anderen Hafen noch während des schiffbaren Elbwasserstandes bzw. das Slippen und der Abtransport der Boote noch bei offenem Deichschart erfolgt. Das Überführungsfahrzeug zum Verholen/Bergen der Steganlagen/Auslegefinger muss mindestens 2 Tage vor prognostiziertem Bergungsbeginn funktionsgeprüft im Hafen zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Lagerung der Anlagen auf dem Parkplatz „Bleichwiese“ darf nur auf dessen befestigten Flächen erfolgen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSA)

I.3.1.3.1 Nebenbestimmungen für die Erweiterung des Sportboothafens

- I.3.1.3.1.1 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie abgenommen hat. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
- I.3.1.3.1.2 Die Antragstellerin hat jede geplante Änderung der Anlage bzw. Benutzung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA schriftlich anzuzeigen.
- I.3.1.3.1.3 Werden durch die Anlage bzw. Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Antragstellerin die Beeinträchtigung auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
- I.3.1.3.1.4 Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, so hat die Antragstellerin auf Verlangen des WSA in einer ihr gesetzten Frist die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- I.3.1.3.1.5 Die Antragstellerin hat die Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- I.3.1.3.1.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist beim WSA anzuzeigen.
- I.3.1.3.1.7 Die Antragstellerin darf an der Anlage außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom WSA genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- I.3.1.3.1.8 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- I.3.1.3.1.9 Die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Wassertiefe in der Zufahrt zum Hafen ist Sache der Antragstellerin. Die Zufahrt zum Hafen umfasst den Bereich vom Rand der Fahrrinne der Elbe bis zum Hafenbecken. Bagger- und Räumungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem WSA vorgenommen werden. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser der Elbe hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.
- I.3.1.3.1.10 Die Antragstellerin hat die Zufahrt regelmäßig darauf zu untersuchen, dass sie eine ausreichende Wassertiefe hat und im Wasser und auf der Sohle frei von Hindernissen ist. Aufgrund der sich ständig ändernden morphologischen Verhältnisse

hat die Hafenbetreiberin die Hafennutzer über die schwierige Ansteuerung der Hafenzufahrt bei Niedrigwasser ausreichend zu informieren (Bekanntmachung, Informationstafel, Funk etc.).

I.3.1.3.1.11 Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Antragstellerin die Anlage ohne besondere Aufforderung von Fahrzeugen zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.3.1.3.1.12 Der Antragstellerin wird erlaubt, bei unzureichenden Wasserverhältnissen eine Sperrtonne in die Zufahrt zum Hafen auszulegen. Die Lage der Sperrtonne hat sich nach dem Lageplan zum 2. Nachtrag der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung vom 10.07.2008 zu richten. Die Kennzeichnung der bei Bedarf auszulegenden Sperrtonne wird durch eine gelbe Tonne mit aufgesetztem Topzeichen Zylinder, Zeichen gemäß der Anlage 8, Abschnitt VIII, Nr. 1, Bild 34 der BinSchStrO, vorgenommen. Die folgenden RAL-Farbtöne sind zu verwenden: verkehrsgelb 1023, verkehrsrot 3020 und verkehrsweiß 9016.

- Die Antragstellerin hat die Vorschriften für Schifffahrtszeichen und die anerkannten Regeln der Technik im Schifffahrtszeichenwesen zu beachten und anzuwenden.
- Die Anlage darf die Schifffahrt nicht stören, insbesondere nicht die Wirkung anderer Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen.
- Die Antragstellerin hat das genehmigte Schifffahrtszeichen ständig zu überwachen und in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei schwimmenden Schifffahrtszeichen ist insbesondere die positionsgerechte Lage unter Berücksichtigung der unvermeidlichen Abweichungen (Schwojkreis, Wind, Strömung, Hochwasser) einzuhalten.
- Im Zusammenhang mit dieser Genehmigung dürfen keine weiteren Markierungen mit Schifffahrtszeichen irgendwelcher Art ausgebracht werden.

I.3.1.3.2 Nebenbestimmungen für das Bauwerk – Durchlass Alte Jeetzel – und den Anschluss an die Elbe

I.3.1.3.2.1 Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

I.3.1.3.2.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie abgenommen hat.
Die Abnahme ist beim Außenbezirk Herrenhof, Elbstraße 3, 19273 Herrenhof, Tel. 03884544929-0 zu beantragen.

I.3.1.3.2.3 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem WSA schriftlich anzuzeigen.

I.3.1.3.2.4 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA durch die Antragstellerin zu beseitigen.

I.3.1.3.2.5 Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- I.3.1.3.2.6 Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
- I.3.1.3.2.7 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem WSA schriftlich zu benennen.
- I.3.1.3.2.8 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem WSA mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- I.3.1.3.2.9 Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos zu entfernen.
- I.3.1.3.2.10 Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem WSA unverzüglich mitzuteilen.
- I.3.1.3.2.11 Bei drohendem Hochwasser hat der Unternehmer ohne besondere Aufforderung alle Baugeräte zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- I.3.1.3.2.12 Dem WSA ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- I.3.1.3.2.13 Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- I.3.1.3.2.14 Schlamm, Rechengut oder sonstige Stoffe, die bei der Reinigung und Wartung der Anlage anfallen, dürfen nicht in die Wasserstraße eingebracht und/oder nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.
- I.3.1.3.2.15 Die Schifffahrt darf durch Querströmung nicht beeinträchtigt werden. Die Querströmung darf am Fahrrinnenrand den Wert von 0,4 m/s nicht überschreiten.
- I.3.1.3.2.16 Schwankungen der Einleitungsmenge sind durch geeignete Maßnahmen so auszugleichen, dass die Schifffahrt einschließlich der Kleinschifffahrt nicht durch Schwall- oder Sunkerscheinungen behindert wird.

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

- I.3.1.4.1 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit den unteren Naturschutzbehörden durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- I.3.1.4.2 Im Maßnahmenblatt W3 und W4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist die Wiederherstellung des Grünlandes vorgesehen. Hier ist eine tiefgründige Lockerung nicht zulässig. Der Boden im Bereich der rückgebauten Baustraße sowie der Zwischenlagerfläche ist lediglich oberflächlich so weit zu lockern, dass eine Selbstbegrünung erfolgen kann.

- I.3.1.4.3 Die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Sportboothafens, die Räumung des Hafenbeckens und der Hafenzufahrt, müssen außerhalb der Laichzeiten (April-Juni, November-März) durchgeführt werden.

Eine Zwischenlagerung von Aushub im Zusammenhang mit diesen Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine diesbezügliche Genehmigung ist über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses nicht mit erteilt. Ergänzend wird auf Nebenbestimmung I.3.1.2.1 hingewiesen.

- I.3.1.4.4 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich zum Teil aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort kein konkreter Umsetzungszeitpunkt festgelegt ist, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern. Sollten die Kompensationsmaßnahmen - insbesondere die Maßnahme E 8 - nicht fristgerecht umgesetzt sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, nachträglich eine Sicherheitsleistung anzuordnen, soweit sie das Risiko gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zu diesem Zeitpunkt höher bewertet.

- I.3.1.4.5 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich z.T. aus den Maßnahmenblättern der Planunterlage 12.1, Anlage 2. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragstellerin. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

- I.3.1.4.6 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

- I.3.1.4.7 Die Flächen, auf denen Maßnahmen des LBP vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern.

Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist diese o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben. Auf Ziffer I.2.2.3 wird Bezug genommen.

- I.3.1.4.8 Die Antragstellerin hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- I.3.1.5.1 Die Arbeiten sind nach der der Statik zu Grunde gelegten technischen Planung auszuführen. Die Vorgaben / Empfehlungen des Statikers und die Prüfungsbemerkungen des Prüfstatikers sind zu berücksichtigen / umzusetzen.
- I.3.1.5.2 Die Antragstellerin hat in der festgestellten Planunterlage 19 die Lage der gemäß § 47 NBauO erforderlichen 48 Einstellplätze auf dem Parkplatz „Teichers Wiese“ zeichnerisch dargestellt. Die dargestellten Parkplätze Nr. 1 bis 48 werden dem Sportboothafen Hitzacker (Elbe) zugeordnet.
- I.3.1.5.3 Die mit dem Änderungsantrag vom 12.06.2014 nachträglich beantragten Dalben zur Sicherung des Hilfssteiges an der Slipanlage sowie die mit dem Änderungsantrag vom 19.05.2015 beantragten Dalben 26 a und 26 b sind von der Bemessung her entsprechend den anderen Dalben auszubilden.
- I.3.1.5.4 Die Schlussabnahme der baulichen Anlage gemäß § 80 NBauO durch die zuständige Baubehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) wird angeordnet. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- I.3.1.5.5 Die Sicherung der elbseitigen Steganlage von der Schweineweide nach Anlage 5. 2 (Sicherungs- und Bergungsplan) an der landseitigen Steganlage vor der Hochwasserschutzwand hat nach den Vorgaben in der Anlage 8.4.6 (Sicherung elbseitige Steganlage bei Hochwasser) zu erfolgen.
Die Prüfbemerkungen des Prüfberichtes 008-15 / Nr. 2 vom 19.06.2015 des Ingenieurbüros Kreutzfeldt sind zu beachten und bei der Ausführung umzusetzen.
- I.3.1.5.6 Die Prüfbemerkungen Ziff. 2.1 bis 2.10 des Prüfberichtes 008-15 / Nr. 1 vom 13.02.2015 des Ingenieurbüros Kreutzfeldt sind zu beachten und bei der Ausführung umzusetzen. Konkretisierend wird festgelegt:

zu Ziff. 2.4: Ein Treibgutanprall mit der angesetzten Belastung für die Steganlagen auf die Auslegerfinger ist nicht zulässig.

zu Ziff. 2.5: Auf die eingeschränkte Kippstabilität der Stege im benannten Lastfall ist vor Ort in geeigneter Form hinzuweisen.

I.3.1.6 Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

- I.3.1.6.1 Die Antragstellerin tritt bei den Baumaßnahmen als Abfallerzeugerin auf. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften zum Aus- und Einbau des Bodens, insbesondere nach dem BBodSchG, der BBodSchV, der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, dem NBodSchG und dem KrWG sowie den hierzu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Anfallender Bodenaushub ist unter Beachtung der LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ vorrangig schadlos zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist anhand der Nachweise der NachweisV darzulegen.
- I.3.1.6.2 Die nachgewiesenen Böden mit Zuordnungswerten nach der LAGA TR Boden (2004) von > Z2 sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 10.09.2010 als gefährlicher Abfall einzustufen. Der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen (NGS) obliegt als Zentraler Stelle die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle in Niedersachsen. Im Falle einer Beseitigung sind diese Böden der NGS anzudienen. Es wird auf das elektronische Nachweisverfahren hingewiesen, das bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen anzuwenden ist (§§ 17 ff NachweisV). Eine Zwischenlagerung von Böden, die als gefährlicher Abfall einzustufen sind, ist im Plan nicht vorgesehen und damit auch nicht genehmigt.
- I.3.1.6.3 Zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen an den Bodenschutz sind sämtliche Tiefbauarbeiten (Ausbau/Abgrabung, Zwischenlagerung, bestimmungsmäßige Wiederverwertung von Böden sowie Wiederherrichtung der Zwischenlagerfläche) durch einen fachkundigen Sachverständigen für Bodenschutz zu begleiten, der die fachgerechte Probenahme, Analytik und Dokumentation sicherzustellen hat. Er überwacht die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz sowie die Beachtung der Nebenbestimmungen. Der Sachverständige muss die Anerkennung gemäß § 18 BBodSchG i.V.m. § 3 NBodSchG sowie der NBodSUVO oder eine vergleichbare von einer deutschen Industrie- und Handelskammer anerkannte Qualifikation aufweisen. Der für den Sachverständigen tätige Probenehmer muss dabei die Qualifikation nach PN 98 der LAGA nachweisen. Die Beauftragung ist der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde anzuzeigen. Die Handlungsempfehlungen von Golder Associates GmbH, Celle, in Ziffer 4 der gutachterlichen Bewertung des Bodenmanagementkonzepts vom 13.02.2013 (Planunterlage 8.2) werden für verbindlich erklärt und sind von der Antragstellerin zu befolgen. Mit Zustimmung des Sachverständigen, der die Tiefbauarbeiten begleitet, kann die Antragstellerin nach dessen Maßgaben davon abweichen. Das Bodenmanagement ist zu dokumentieren. Die Dokumentation sowie die Nachweise der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung sind der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde vorzulegen.
- I.3.1.6.4 Der Beginn des Bodenabbaus und des Abtransports sind bei der Bodenschutz- und Abfallbehörde jeweils 5 Werktage vorher schriftlich / per E-Mail anzuzeigen.
- I.3.1.6.5 Staubemissionen während des Bodenausbaus und des Ladens von den Zwischenlagerbereichen sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B Beregnung, so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern hierfür eine Bewässerung eingesetzt wird, muss gewährleistet werden, dass dadurch das anfallende Überschusswasser nicht zu einer lateralen Schadstoffverbreitung führt
- I.3.1.6.6 Soweit die Antragstellerin einen Wiedereinbau von Böden beabsichtigt, hat sie die erforderlichen Genehmigungen zuvor bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Verwertung von Boden in einer Aufhöhung des Flurstücks 6/72 der Flur 14, Gemar-

kung Hitzacker, wie sie beispielhaft in der Planunterlage 8.2.3 dargestellt ist, ist nicht über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses genehmigt.

- I.3.1.6.7 Die Zwischenlagerfläche ist nach dem festgestellten Plan mit einem Geotextilvlies (vgl. Maßnahme S 1 der Anlage 2 zur Planunterlage 2 - LBP) abzudecken, um eine zusätzliche Kontamination des vorhandenen Oberbodens auszuschließen. Dabei müssen geeignete Maßnahmen zur Fassung ggf. anfallenden ablaufenden Oberflächenwassers ergriffen werden, sofern der Bodensachverständige dies für erforderlich hält.

I.3.1.7 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- I.3.1.7.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.7.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen. Ergänzend wird auf die Zusage I.3.2.4 verwiesen.
- I.3.1.7.3 Die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter im Bereich der Gewässerbaumaßnahmen sowie die Pächter der in Anspruch zu nehmenden Flächen sind rechtzeitig über den Baubeginn und die Bauabläufe zu unterrichten.
- I.3.1.7.4 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.
- I.3.1.7.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage die Angaben (z.B. zum Wert der Anlage oder Anlagenteile) zu machen, die erforderlich sind für die Ermittlung der Gebührenhöhe für diesen Planfeststellungsbeschluss sowie der die Gebühren erhöhenden eingeschlossenen Entscheidungen.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1** Durch die geplante Maßnahme wird u. a. das bundeseigene Flurstück 35/2 der Flur 7 in der Gemarkung Hitzacker betroffen. Die Antragstellerin sagt zu, für die Inanspruchnahme dieser bundeseigenen Fläche im Zuge der Erweiterung des Sportboothafens eine privatrechtliche Vereinbarung mit der WSV abzuschließen.
- I.3.2.2** Die Antragstellerin sagt zu, in der Ausführungsplanung die Hafeneinfahrt und die Berme mit Schifffahrtszeichen - Stange mit Toppzeichen - nach Anlage 8, Abschnitt III, Nr. 1, Bild 5 und Nr. 2 Bild 6 der BinSchStrO zu kennzeichnen. Die Berme ist dabei auf gesamter Länge zu kennzeichnen. Die Regelungen gemäß Nebenbestimmung I.3.1.3.12 dieses Beschlusses sind dabei zu beachten.
- I.3.2.3** Die Antragstellerin sagt zu, ein Umwelt- oder Landschaftsplanungsbüro mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Dieses soll die Umsetzung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für empfindliche Biotop sicherstellen. Im Rahmen dieser Umweltbaubegleitung soll auch eine mögliche Minimierung der beanspruchten Zwischenlagerfläche geprüft werden. Die Antragstellerin sagt zu, ein Büro zu wählen, dass über fachlich geeignetes Personal, z.B. Biologen oder Dipl.-Ing. Landespflege / Landschaftspflege mit fundierten Kenntnissen auf den Gebieten der Faunistik und Botanik verfügt und auch die fisch- und gewässerökologischen Belange berücksichtigt. Die entsprechende Beauftragung wird die Antragstellerin gegenüber den Naturschutzbehörden vor Baubeginn nachweisen. Die Umweltbaubegleitung wird während der gesamten Bauzeit von der Planung des Bauablaufs bis zur Fertigstellung eingesetzt und überwacht die Bauarbeiten hinsichtlich der naturschutzfachlichen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses.
- I.3.2.4** Bezüglich der Nutzung von Kreisstraßen durch Bodentransporte im Zuge der Maßnahme sagt die Antragstellerin Folgendes zu:
Vor Beginn der Transporte führt die Antragstellerin eine Begehung mit dem Straßenbaulastträger durch. Der Zustand der Straße wird in einer Niederschrift mit Fotos erfasst. Nach Abschluss der Bodentransporte wird eine erneute Begehung durchgeführt, in der die verursachten Schäden einvernehmlich festgestellt werden. In den Bereichen, in denen Schäden entstanden sind, wird die Maßnahmenträgerin diese beseitigen, d. h., die Straße wird dort in einem vergleichbaren Zustand wiederhergestellt. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.7.2 wird verwiesen
- I.3.2.5** Die Antragstellerin sagt zu, während der Bauzeit die Auswirkungen auf die fischereiliche Nutzbarkeit zu beobachten. Für den Fall, dass sich trotz der bauzeitlichen Regelungen und sonstigen Schutzmaßnahmen erhebliche baubedingte Auswirkungen ergeben, sagt die Antragstellerin eine Entschädigung an die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter zu. Falls eine einvernehmliche Regelung über die Erheblichkeit der baubedingten Auswirkungen nicht erzielt werden kann, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung I.3.1.1.5 vorbehalten.
- I.3.2.6** Gemäß Ziffer 9.4 der festgestellten Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht) beabsichtigt die Antragstellerin keine Beschränkung des Nutzerkreises der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Hafenanlagen. Die Antragstellerin sagt zu, dass die genannten Hafenanlagen auch zukünftig nicht einem bestimmten Nutzerkreis vorbehalten werden. Die genehmigten Hafenanlagen stehen grundsätzlich der Allgemeinheit im Rahmen der Nutzungsbedingungen offen, soweit es die Schiffseigenschaften und Kapazitäten erlauben.

- I.3.2.7** Die Antragstellerin sagt die Vorlage von Bestandslageplänen des Hafens und des Stichkanals zu. Der zuständigen Baubehörde sowie der Planfeststellungsbehörde sind je eine Ausfertigung vorzulegen.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des Sportboothafens sowie zur Herstellung einer Berme am Stichkanal zur Elbe wird über die Zulässigkeit dieser Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt insbesondere die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß § 31 WaStrG, die Anlagengenehmigungen gemäß § 31 WHG i.V.m. § 57 NWG, die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 68 NBauO, die deichrechtliche Befreiung gemäß § 15 NDG für die Trinkwasserleitung zur Schweineweide, die Ausnahme für die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG bzw. § 25 NEIbtBRG i.V.m. § 67 BNatSchG ein. Weiterhin wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG i.V.m. § 109 NWG für die Anlage der Berme am Stichkanal mit erteilt.

Genehmigungen für einen Wiedereinbau von Böden sind nicht über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses mit erteilt.

- I.3.3.2** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.3.3** Die in Ziffer 7.1 und 7.2 der festgestellten Planunterlage 12.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit diesem Beschluss verbindlich festgestellt und sind zwingend einzuhalten.
- I.3.3.4** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens. Für eine ggf. erforderliche Sperrung der Marschtorstraße zur Durchführung der beantragten Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen der Hafenanlagen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadt Hitzacker zu beantragen.
- I.3.3.5** Soweit der Betreiber des Schöpfwerkes in Hitzacker aufgrund der Regelungen in der Nebenbestimmung I.3.1.2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses Anordnungen gegenüber der Antragstellerin trifft, sind die durch die angeordneten Maßnahmen entstehenden Kosten durch die Antragstellerin zu tragen.
- I.3.3.6** Im Planfeststellungsbeschluss wurden im Kapitel III.2 (Einwendungen) aus Gründen des Datenschutzes Einwenderdaten anonymisiert. Bei der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird den Einwendern die eigene Schlüsselnummer mitgeteilt.
- I.3.3.7** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 16.07.2014 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand der festgestellten Planung ist die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe). Mit der Erweiterung sind folgende Baumaßnahmen geplant:

- Erweiterung des Hafenbeckens durch Teilabtrag der Schweineweide,
- Herstellung einer Berme an der Böschung der Hafenzufahrt

(Stichkanal zur Elbe),

- Hilfssteg mit zwei Stahldalben an der Slipanlage,
- vollständige Demontage der alten Steganlagen einschließlich aller Dalben,
- Montage einer neuen Aluminiumschwimmsteganlage mit 145 Liegeplätzen und einer Gesamtlänge von 667,50 m.

Die Antragstellerin beabsichtigt neben der Erweiterung des Sportboothafens noch den Neubau eines Service- und Sozialgebäudes für den Sportboothafen auf der Altstadtinsel von Hitzacker, den Bau einer Bootslagerhalle mit Reparaturwerkstatt in Hitzacker (Elbe), Ortsteil Meudelfitz, die Herrichtung eines Zugangs zum Elbestrand auf der Schweineweide sowie die Herrichtung des Fahrgastschiffsanlegers an der Jeetzelmündung, den Umbau eines bestehenden Pkw-Fähranlegers sowie die Aufnahme des regelmäßigen Pkw-Fährbetriebes Hitzacker - Bitter. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand des festgestellten Vorhabens.

In den festgestellten Planunterlagen wird an verschiedenen Stellen die Herstellung einer Verwallung im Gewerbegebiet Meudelfitz angesprochen¹. Diese Geländeaufhöhung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und nimmt nicht an der Konzentrationswirkung teil. Erforderliche Genehmigungen für den Wiedereinbau von Böden hat die Antragstellerin zuvor bei der zuständigen Behörde einzuholen.²

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH vom 07.10.2013 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziff. 6 a ZustVO - Wasser.

Die Jeetzel selbst ist ein Gewässer erster Ordnung³ und sonstige Binnenwasserstraße. Der hier betroffene Jeetzelabschnitt ist von der Nordwestkante der Drawehntorbrücke in Hitzacker bis zur Elbe sonstige Binnenwasserstraße.⁴ Die Alte Jeetzel, in der der Gewässerausbau geplant ist, ist gemäß § 37 Abs. 2 NWG ein Nebenarm der Jeetzel. Der Nebenarm der Jeetzel ist wie das Hauptgewässer zu beurteilen und daher ebenfalls Gewässer erster Ordnung. Bei der Erweiterung des Sportboothafens handelt es sich mithin um eine Gewässerausbaumaßnahme an einem Gewässer erster Ordnung i.S.d. § 38 Abs. 1 NWG.

Dagegen handelt es sich bei der geplanten Berme am Stichkanal zur Elbe um eine Ausbaumaßnahme an einem Gewässer dritter Ordnung, für die grundsätzlich der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig ist. Allerdings ist eine Zuständigkeit des NLWKN unter dem Gesichtspunkt des Zusammentreffens von Vorhaben gemäß § 6 NVwVfG gegeben. Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet

¹ u.a. Planunterlage 1, Ziffer 5.3; 8.2.3.1; 8.2.3.2; 8.2.3.3

² vgl. Nebenbestimmung I.3.1.6.6

³ Vgl. Anlage 3 Nr.12 zu § 38 Abs. 1 Nr. 2 NWG

⁴ vgl. lfd Nr. 0735 im Verzeichnis der sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes – Stand: Februar 2013

für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Die Anlage der Berme am Stichkanal hängt, insbesondere was die Bauabläufe sowie Bauzeiten bezüglich des Bodenmanagements anbelangt, so unmittelbar mit der Hafenerweiterung zusammen, dass eine einheitliche Entscheidung geboten ist. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Durch die Hafenerweiterung wird eindeutig ein größerer Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt, so dass sich das Verfahren nach den Bestimmungen richtet, die für die Hafenerweiterung anzuwenden sind.

Das Verfahren wurde am 15.10.2013 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Stadt Hitzacker (Elbe)
- Samtgemeinde Elbtalaue
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg – GB I –
- Jeetzeldeichverband
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR
- Wasserverband Wendland
- Deutsche Telekom AG T-Com, Technische Infrastruktur / NL: TI Nordwest
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- E.ON Avacon Salzwedel
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & CO. KG

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg – GB I –
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & CO. KG

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Stadt Hitzacker (Elbe)
- Samtgemeinde Elbtalaue
- Jeetzeldeichverband
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR
- Deutsche Telekom AG T-Com, Technische Infrastruktur / NL: TI Nordwest
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Der Wasser-Verband-Wendland hat mitgeteilt, dass er für den Bereich Hitzacker (Elbe) nicht zuständig sei.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 15 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen sind Stellungnahmen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg, des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. und des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. eingegangen, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird.

In der Zeit vom 28.10.2013 bis zum 27.11.2013 haben die Antragsunterlagen bei der Samtgemeinde Elbtalaue nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt. Bis zum 11.12.2013 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden. Außerdem wurde die Auslegung auf der Internetseite des NLWKN bekannt gemacht und die maßgeblichen Planunterlagen dort veröffentlicht. Es ist eine Einwendung eingegangen, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg und Wolfsburg teilt mit Schreiben vom 20.11.2013 mit, dass sie das Vorhaben hinsichtlich der touristischen Entwicklung der Region begrüßt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der Einwendung hat die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH mit Antrag vom 12.06.2014 Planänderungs- und -ergänzungsunterlagen vorgelegt. Dazu wurden der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg und die privaten Betroffenen angehört. Daraufhin ist eine Einwendung erhoben worden, die unter Ziffer III.2 behandelt wird.

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen, auf die ebenfalls unter Ziffer III.1 eingegangen wird, abgegeben worden:

- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg

Die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am 16.07.2014 in Hitzacker nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Antragstellerin verschiedene Planunterlagen überarbeitet, um den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde am 19.05.2015 gestellt. Neue Betroffenheiten Privater wurden dadurch nicht ausgelöst. Überwiegend wurden durch die Änderungen Forderungen der Träger öffentlicher Belange erfüllt. Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit gegeben, zu den Änderungen und Ergänzungen Stellung zu nehmen. Mit der Stellungnahme vom 04.06.2015 wurde die Aufnahme einer Nebenbestimmung gefordert.

Aufgrund der einvernehmlichen Abstimmungen im Erörterungstermin wurde die landespflegerische Begleitplanung geändert und ergänzt. Die überarbeiteten Textfassungen und Pläne wurden mit Änderungsantrag vom 23.06.2015 vorgelegt. Durch diese Änderungen ist die Antragstellerin den Forderungen insbesondere der Naturschutzbehörden nachgekommen. Neue Betroffenheiten ergaben sich nicht, so dass eine ergänzende Anhörung diesbezüglich nicht erforderlich war.

Gemäß Nr. 13.12 der Anlage 1 des UVPG ist für den „Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH hat mit Datum vom 21.03.2013 für die festgestellten Maßnahmen zur Erweiterung des Sportboothafens einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG gestellt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 UVPG zu besorgen sind. Insbesondere sind mit der Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verbunden. Für das Vorhaben ist deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung vom 03.06.2013 wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt 20/2013 (S. 413) bekannt gemacht.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen der § 70 WHG, § 109 NWG, §§ 1, 6 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG, und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie § 3 c UVPG. Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

II.3 Materiell rechtliche Bewertung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Mit Plangenehmigung gemäß § 104 NWG a.F. der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.07.1976 wurde der Ausbau des rechten Jeetzelarms zu einem Sportboothafen genehmigt. Gegenstand dieser Plangenehmigung ist ein Durchstich von der Alten Jeetzel zur Elbe, eine Steganlage am linken Ufer des rechten Jeetzelarms, die von „Techoers Wiese“ etwa in Höhe des Durchgangs 1 bis Bau-km 0+097.500 reicht, sowie eine Slipanlage. Für die Nutzung des Hafens und der Steganlage war die Herstellung eines Durchstichs von der Alten Jeetzel zur Elbe erforderlich, da die Fährbrücke über die Alte Jeetzel zur sog. Schweineweide keine Durchfahrt für Sportboote zulässt. Der Durchstich zur Elbe wurde mit der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des WSA Lauenburg vom 09.11.1976 linksseitig bei Elb-km 522,35 genehmigt.

Die allgemeine Planrechtfertigung für die mit diesem Beschluss festgestellte Erweiterung dieses Sportboothafens ist gegeben. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es, gemessen an den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes, gerechtfertigt ist⁵ (fachplanerische Zielkonformität). Bei dem ungeschriebenen Erfordernis der Planrechtfertigung handelt es sich um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welcher vor dem Hintergrund der regelmäßig eigentumsbeeinträchtigenden Wirkung planfeststellungsbedürftiger Vorhaben Geltung beansprucht.

⁵ BVerwGE 71, 166, 168 f; BVerwGE 127, 95, 102 f

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende private Rechte zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist, weil für dieses ein konkreter Bedarf besteht. Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht aus den nachfolgenden Gründen diesen Anforderungen.

Auf Grund des überwiegend schlechten Zustandes der vorhandenen Holzdaiben und Stege des Sportboothafens ist eine umfassende Erneuerung der Gesamtanlage erforderlich. Darüber hinaus ist die Erweiterung des Sportboothafens auf 145 Liegeplätze vorgesehen. Hierdurch sollen zusätzliche Wassersporttouristen angezogen werden, und zwar nicht nur Führer von Motorbooten, sondern auch von Segelbooten und Kanus.

Die wassertouristische Aufwertung der Elbe wird in Niedersachsen u.a. durch die Flusslandschaft Elbe Tourismus-GmbH mit dem Projekt „Kurs Elbe – Hamburg bis Wittenberge“⁶ vorangetrieben. Daneben gibt es auch länderübergreifende Initiativen wie den „Elbeatlas Wassertourismus Nord“, an dem sich Hamburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen beteiligt haben. Neben der eigenständigen Positionierung hat die Elbe aber auch eine erhebliche Bedeutung als Durchgangsrevier für Sportbootfahrer in der Vernetzung der Reviere in Nordrhein-Westfalen/Holland und in Brandenburg/Berlin. Die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker entspricht daher den Bestrebungen der Landesregierung, die Nutzung der Mittel-elbe als wassertouristische Region zu verbessern.

Sportboothäfen sind mit ihrer Bedeutung für den Tourismus und den Wassersport sowie mit den in ihrem Umfeld angesiedelten Gewerbebetrieben ein nicht zu unterschätzender regionaler Wirtschaftsfaktor. Nicht zuletzt deshalb werden sie zunehmend auch von privaten Investoren errichtet und betrieben. Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg und Wolfsburg hat im Anhörungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie das Vorhaben hinsichtlich der touristischen Entwicklung der Region begrüßt.

Die Stadt Hitzacker (Elbe) ist ein staatlich anerkannter Kneipp-Kurort und der Fremdenverkehr von hoher Bedeutung für die städtische Entwicklung. Touristisch bedeutend ist die historische Stadtinsel. Die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs ist für die Stadt Hitzacker (Elbe) von vorrangiger Bedeutung. Die Erweiterung des Sportboothafens gehört zu den Einrichtungen, die die Attraktivität des Ortes für Besucher steigern sollen. Aus dem Integrierten städtischen Entwicklungs- und Wachstumskonzept Hitzacker (Elbe) vom August 2007 ergibt sich, dass die Stadt ein hohes touristisches Entwicklungspotenzial hat. Ein Ansatzpunkt für die städtische Entwicklung ist nach dieser Studie die Steigerung des Tourismus durch Aufwertung der entsprechenden Infrastruktur. Zu den in der Studie genannten Projekten gehört auch die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker durch einen privaten Investor. Neben der räumlichen Lage zwischen Hamburg und Berlin stellen sowohl der landschaftlich reizvolle Streckenabschnitt an der Mittel-elbe als auch der Standort des Sportboothafens selbst, der über

⁶ Das Projekt „Kurs Elbe- Hamburg bis Wittenberge“ ist ein länderübergreifendes Kooperationsprojekt der niedersächsischen Landkreise Lüneburg, Harburg und Lüchow-Dannenberg, des Kreises Herzogtum Lauenburg (Schleswig-Holstein), des Bezirks Bergedorf (Hamburg) sowie der Landkreise Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) und Prignitz (Brandenburg). Es wird als Leitprojekt aus den Fondsfonds der Metropolregion Hamburg sowie durch die Projektpartner finanziert.

eine unmittelbare Stadtanbindung mit vielfältigen Tourismusangeboten verfügt, für Hitzacker ein bedeutendes wirtschaftliches Potenzial dar. Für dieses Projekt sind Fördermittel im Rahmen des Programms Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) mit dem Schwerpunkt Tourismus-Förderung bewilligt.

Aus den o.g. Gründen liegt das Vorhaben, auch wenn die Erweiterung des Sportboothafens durch einen privaten Investor betrieben wird, im öffentlichen Interesse. Das Vorhaben ist geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung des strukturschwachen Raumes Elbtalaue und insbesondere des Kneipp-Kurortes Hitzacker zu fördern, neue touristische Nachfrage durch die Zielgruppe der Wassertouristen zu generieren und kann dadurch positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Wertschöpfung haben. Im Umkreis von 70 km wird an der Elbe eine Marina dieser Art nicht vorgehalten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg (RROP 2004) sieht vor, dass im Sportboothafen Hitzacker insgesamt 270 Liegeplätze geschaffen werden. Unter Abwägung des tatsächlich zu erwartenden Bedarfs an Liegeplätzen wurde durch die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH in Abstimmung mit der Samtgemeinde Elbtalaue ein Ausbau auf insgesamt 145 Liegeplätze festgelegt, der in dieser Form auch Grundlage des Flächennutzungsplans ist. Mit dieser Anzahl von Liegeplätzen ordnet sich der Sportboothafen Hitzacker künftig in die Größenordnung der Sportboothäfen von Dömitz, Wittenberge und Havelberg ein.

Die Planfeststellungsbehörde ist somit zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen für die Region vernünftigerweise geboten sind. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

II.3.2 Belange der Raumordnung und des Baurechts, Varianten

Die Erweiterung des Sportboothafens wurde von der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg mit Schreiben vom 27.06.2002 beim Niedersächsischen Umweltministerium als "Projekt erster Priorität" für die Entwicklung der wirtschaftlichen und touristischen Potenziale der Elbregion angezeigt. Der Sportboothafen Hitzacker und dessen weitere Entwicklung und Erweiterung ist Bestandteil des im Jahr 2004 fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsprogramms sowie des Kreisentwicklungs- und Wachstumskonzeptes des Landkreises Lüchow-Dannenberg. In der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 wird u.a. „Sportboothafen“ als Ziel der Raumordnung festgelegt. Nach der Begründung schließt das Ziel "Sportboothafen" eine Vergrößerung des Sportboothafens in Hitzacker (Elbe) auf ca. 270 Liegeplätze ein.

Als Leitprojekt der Metropolregion Hamburg soll die Elbe zwischen Hamburg und Wittenberge als Naherholungs- und Tourismusgebiet in Kooperation der Landkreise Lüneburg, Harburg, Lüchow-Dannenberg, dem Herzogtum Lauenburg, dem Bezirk Bergedorf sowie den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Prignitz gefördert werden. Die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker ist Bestandteil des Entwicklungs- und Marketingkonzeptes unter dem Motto "Kurs Elbe, Hamburg bis Wittenberge", zu dem 43 Sportboothäfen, u.a. auch die in Hamburg-Bergedorf, Winsen (Luhe), Lauenburg, Bleckede, Dömitz und Wittenberge, gehören.

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen gegen das festgestellte Vorhaben nicht. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat darauf hingewiesen, dass der Sportboothafen Hitzacker der bedeutendste Hafen dieser Art im Landkreis und darüber hinaus ist und besondere Bedeutung in touristischer Hinsicht hat. Er hat als zuständige Baubehörde mit Schreiben vom 14.01.2014 bestätigt, dass hier ein Fall des § 38 BauGB vorliegt,

weil eine überörtliche Bedeutung des Vorhabens gegeben ist. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung.

Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Die Samtgemeinde Elbtalaue sowie die Stadt Hitzacker wurden im Anhörungsverfahren beteiligt. Es wurden von Beiden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die städtebaulichen Belange jedoch zu berücksichtigen. Das planfestgestellte Vorhaben wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange bauplanungsrechtlich als zulässig angesehen. Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30ff. BauGB niedergelegt sind, heranzuziehen. Ferner gehören städtebauliche Entwicklungsabsichten, gemeindliche Planungen und kommunale Einrichtungen zu den städtebaulichen Belangen. Nach dem Integrierten städtischen Entwicklungs- und Wachstumskonzept Hitzacker (Elbe) vom August 2007 wird durch den Ausbau des Sportboothafens die Aufenthaltsqualität und damit das touristische Profil der Gemeinde geschärft. Bestehende Kapazitätsengpässe bei den Liegeplätzen müssen nach Auffassung der Gemeinde beseitigt werden. Der Planung entgegenstehende Belange der Gemeinde wurden weder vorgetragen noch sind solche erkennbar.

Die Erweiterung des Sportboothafens an dem planfestgestellten Standort ist Bestandteil der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue in Hitzacker. Diese wurde mit Verfügung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 13.05.2013 genehmigt. Der davor wirksame Flächennutzungsplan sah eine Erweiterung des Sportboothafens in südöstlicher Richtung vor. Diese Hafenbereiche lägen jedoch nicht mehr in der Nähe der Stadtinsel, sondern in der freien Landschaft innerhalb des Biosphärenreservats und des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Da sich diese Anzahl an Liegeplätzen nicht vollständig mit einer neuen Steganlage entlang der Stadtinsel Hitzacker zwischen Hafengelände an der Marschtorstraße und Brücke zur Schweineweide realisieren lässt, wurde als Erweiterungsfläche das im Eigentum der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH stehende Flurstück 29/3 der Gemarkung Hitzacker, Flur 7 vorgesehen. Die Erweiterungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt und derzeit als Grünland bewirtschaftet. Diese Erweiterung des Sportboothafens wurde mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue überwiegend auf dem für den Bau der Hochwasserschutzanlagen in den Jahren 2006 – 2009 als Lagerfläche genutzten Grünland der Schweineweide vorgesehen. Auf diese Weise liegt der erweiterte Sportboothafen in unmittelbarer Nähe zur Stadtinsel.

Für die Erweiterung des Sportboothafens wurde zur Bestimmung der Ausbaubreite des neuen Hafenbeckens eine Motoryacht mit 12 m Länge als Bemessungsfahrzeug angesetzt. Insgesamt ergibt sich aus den Vorgaben eine Gesamtfläche von rund 1,3 ha, die im Elbvorland als Erweiterung des Hafenbeckens abgegraben werden soll. Der Verlauf der neuen Steganlage folgt entlang der Hochwasserschutzwand dem Verlauf der alten Steganlage. In diesem Abschnitt werden 81 Liegeplätze hergestellt. Zusätzliche 64 Liegeplätze werden entlang eines zusätzlichen Steges angelegt, der elbseitig im Abstand von 25 - 40 m zur vorhandenen Steganlage angeordnet wird und vor der Brücke zur Schweineweide (Fährbrücke) anschließt.

Die Entscheidung der Antragstellerin für die festgestellte Ausbauvariante ist nachvollziehbar. Andere, in Bezug auf öffentliche bzw. private Belange eindeutig vorzugswürdige Varianten wurden weder im Anhörungsverfahren vorgeschlagen noch drängen sich diese auf.

Die festgestellten Anlagen sind baugenehmigungsbedürftig. Gemäß § 1 Abs. 2 NBauO gilt die NBauO nicht für öffentliche Verkehrsanlagen. Hierzu hat die zuständige Baube-

hörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Planfeststellungsverfahren die Auffassung vertreten, dass ein Sportboothafen nicht als Verkehrsanlage i.S.d. § 1 Ziff. 2 NBauO anzusehen ist, da er nicht dem Transport von Personen oder Sachen dient und damit keine öffentlichen Verkehrsaufgaben erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sportboothafen zwar ein öffentlich zugänglicher Hafen ist (vgl. Zusage I.3.2.6), jedoch als touristisch ausgerichteter Sportboothafen keine öffentlichen Verkehrsaufgaben erfüllt. Dementsprechend unterfällt er dem Anwendungsbereich der NBauO. Die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 68 NBauO werden über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt. Mit dem Änderungsantrag vom 12.06.2014 wurden die erforderlichen Statiken und Prüfstatiken für die Dalben und die Steganlage mit den Anlegerfingern vorgelegt. Zu der Möglichkeit eines Verholens der Steganlage aus dem Bereich der Schweineweide an die Steganlage im Bereich der Hochwasserschutzwand hat die Antragstellerin der Planfeststellungsbehörde ein Gutachten eines Statikbüros vorgelegt. Das Statikbüro hält diese Vorgehensweise unter Beachtung von technischen Vorgaben zur Sicherung für möglich.

Der Landkreis Lüchow Dannenberg forderte die nochmalige Prüfung der Statik durch einen Prüfstatiker seiner Wahl. Er bezweifelt nach dem vorliegenden Gutachten des Statikbüros, dass ein Verholen und Festmachen der elbseitigen Steganlage an der landseitigen Steganlage bei Hochwasser gefahrlos möglich ist. Die Antragstellerin hat daraufhin dem vom Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgegebenen Statikbüro Kreutzfeldt / Ingenieurbüro für Bauwesen die statischen Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Das Büro wurde von der Antragstellerin gebeten, sich außerhalb des eigentlichen Prüfauftrages auch zu dem beabsichtigten Verbinden der Steganlagen zu äußern.

Am 30.03.2015 fand eine Besprechung zur vorliegenden Prüfstatik vom 13.02.2015 beim Statikbüro Kreutzfeldt mit der Antragstellerin, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Planfeststellungsbehörde statt. In der Niederschrift wird unter anderem festgehalten, dass der Prüfstatiker ein paralleles und bündiges Andocken der elbseitigen Steganlage an die landseitige Steganlage für möglich hält, da die Belastung durch die Anströmung in Längsrichtung nicht größer ist als durch die vorliegende statische Berechnung bereits nachgewiesen. Landkreis und Planfeststellungsbehörde baten daraufhin die Antragstellerin die Verbindung statisch nachzuweisen und zur Genehmigung zu beantragen. Der Aufforderung ist die Antragstellerin mit dem 2. Änderungsantrag vom 19.05.2015 nachgekommen. Die statischen Unterlagen hierzu wurden von der Antragstellerin in Absprache mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg dem Büro Kreutzfeldt zur Prüfung übersandt. Zu dem beantragten Andocken und zu den Prüfungsbemerkungen nach dem Prüfbericht 008-15 Nr. 2 vom 19.06.2015 ist auf die Nebenbestimmung I.3.1.5.5 zu verweisen.

Der Vereinbarung im Abstimmungstermin vom 30.03.2015, die Unterlagen nach Ziff. 2.9 der Prüfbemerkungen des Berichtes 008-15 Nr.1 vom 13.02.2015 der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis zu übersenden, ist die Antragstellerin nachgekommen. Die Unterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 10.04.2015 übersandt und mit E-Mail vom gleichen Tage an den Landkreis Lüchow-Dannenberg weitergeleitet. Die Unterlagen (Konstruktions- und Werkstattzeichnungen) sind Bestandteil der Verfahrensakte. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.5.6 wurde der Antragstellerin aufgegeben, die Prüfbemerkungen Ziff. 2.1 bis 2.10 des Prüfberichtes 008-15 / Nr. 1 vom 13.02.2015 des Ingenieurbüros Kreutzfeldt zu beachten und bei der Ausführung umzusetzen.

Im Abstimmungstermin am 30.03.2015 wurde einvernehmlich festgestellt, dass ein Nachweis der Kippstabilität der Auslegefinger aufgrund der vorgesehenen konstruktiven Anbindung an die Steganlage nicht erforderlich ist.

Zu den weiteren Prüfbemerkungen unter Ziff. 2 des Prüfberichtes vom 13.02.2015 ist auf die Nebenbestimmung I.3.1.5.6 zu verweisen

II.3.3 Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft.

Die Antragstellerin beabsichtigt im Zuge der Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker die Durchführung umfangreicher Erd- und Wasserbauarbeiten auf der sog. Schweineweide. Das Gelände der Erweiterungsfläche soll dabei vom bisherigen Niveau bei ca. 12 m ü. NN auf 7,8 m ü. NN vertieft werden. Der Abtrag wird bis zu einer Tiefe von ca. 3 m im Trockenaushub und bis zur Endtiefe durch Nassbaggerung erfolgen. Es fällt ein Volumen von ca. 43.000 m³ Bodenaushub und Baggergut an. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde von der Antragstellerin ein Bodenmanagementkonzept erstellt. Hierfür wurden zur Ermittlung der Schadstoffbelastungen des Bodens Voruntersuchungen auf der Erweiterungsfläche durch Kleinrammbohrungen durchgeführt, aus denen für die Tiefenbereiche 0 m - 0,6 m, 0,6 - 2,7 m und 2,7 - 4,0 m Mischproben gebildet und auf Feststoff- und Eluat-Parameter nach LAGA TR Boden (2004) untersucht wurden. Das Bodenmanagement sieht aufgrund der Ergebnisse der Bodenanalysen einen lagenweisen Aushub des Bodens vor.

Nach den Voruntersuchungen wird angenommen, dass die festgestellten Schadstoffbelastungen entsprechend einer horizontalen Schichtung verteilt sind und der Bodenaushub aus festgelegten tiefen Intervallen den folgenden Z-Werten nach LAGA TR Boden wie folgt zugeordnet werden kann:

- 0,0 – 0,2 m: > Z2
- 0,2 – 0,5 m: Z2
- 0,5 – 2,7 m: Z1
- 2,7 – 4,2 m: Z0

Aufgrund der Bodenuntersuchung ist davon auszugehen, dass folgenden Volumina anfallen:

- > Z2: ca. 2.400 m³
- Z2: ca. 4.000 m³
- Z1: ca. 22.000 m³
- Z0: ca. 15.000 m³.

Die > Z2 eingestuften Böden sind ausweislich der Bewertung durch den Gutachter grundsätzlich für den Deponiebau geeignet, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Für den Fall, dass es entsprechenden Bedarf nicht gibt, ist das Material mit dieser Z-Klassifizierung zu beseitigen. Hierbei ist der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 10.09.2010 zu berücksichtigen. Nach den darin festgelegten Kriterien zur Einstufung handelt es sich aufgrund der für die Z-Werte einstufigsrelevanten Parameter um gefährlichen Abfall. Im Falle einer Beseitigung ist dieses Material der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) anzudienen. Nach den festgestellten Planunterlagen sieht der Bauablauf zunächst den Abtrag dieses Bodenmaterials mit der Einstufung > Z2 ohne Zwischenlagerung vor. Im Anschluss erfolgt der Abtrag des Z2-Materials bis zu einer Tiefe von 0,5 m. Die Antragstellerin beabsichtigt, dieses Material in einer Aufhöhung des Grundstückes Gemarkung Hitzacker, Flur 14, Flurstück 6/82 zu verwenden. Diese mögliche Verwendung ist beispielhaft in der Unterlage 8.2.3 des Antrags dargestellt. Diese Darstellung ist nachrichtlich. Ausweislich der Nebenbestimmung I.3.1.6.6 hat die Antragstellerin ggf. erforderliche Genehmigungen für den Wiedereinbau von Böden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Verwertung von Böden in dieser dargestellten Grundstücksaufhöhung nimmt nicht an der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses teil⁷. Eine Zwischenlagerung von Böden mit Zuordnungswerten von Z2 oder größer im Bereich der Schweineweide ist nach den festgestellten Plänen nicht vorgesehen (vgl. Ziffer 5.3 der Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht)). Eine Zwischenlagerung von in Nassbaggerung ge-

⁷ Vgl. auch allgemeine Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses Ziffer II.1

fördertem Aushubboden beschränkt sich auf das Material mit Zuordnungswerten Z1 bzw. Z0, das auf einer Trennlage aus Geotextilvlies auf dem vorhandenen Oberboden zwischengelagert wird.

Sollte eine Verwertung der Z2-Böden nicht möglich sein, so dürfen nach Auskunft des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg u.a. folgende Deponien solches Material annehmen: Deponie Bardowick, Deponie Borg im Landkreis Uelzen, Deponie Hittfeld II in Harburg sowie die Deponie Wiershop im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen an den Bodenschutz hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung verfügt, dass sämtliche Tiefbauarbeiten (Ausbau/Abgrabung, Zwischenlagerung, bestimmungsgemäße Wiederverwertung von Böden sowie die Wiederherstellung der Zwischenlagerfläche) durch einen fachkundigen Sachverständigen für Bodenschutz zu begleiten sind. Dieser hat die fachgerechte Probenahme, Analytik und Dokumentation sicherzustellen⁸.

Die in der gutachterlichen Bewertung des Bodenmanagementkonzepts⁹ in Ziffer 4 gegebenen Handlungsempfehlungen hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung I.3.1.6.3 für verbindlich erklärt. Die Antragstellerin kann jedoch mit Zustimmung des Sachverständigen, der die Tiefbauarbeiten begleitet, nach dessen Maßgaben von diesen Handlungsempfehlungen abweichen.

Die Antragstellerin tritt bei den Baumaßnahmen als Abfallerzeugerin auf und hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften zum Aus- und Einbau des Bodens, insbesondere nach dem BBodSchG, der BBodSchV, der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, dem NBodSchG und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie den hierzu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Anfallender Bodenaushub ist unter Beachtung der LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ vorrangig schadlos zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist anhand der Nachweise der NachweisV darzulegen¹⁰.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in ausreichendem Umfang für jeden einzelnen Abschnitt als auch in der Gesamtheit beschrieben und konnten daher hinreichend beurteilt werden. Durch die gutachterliche Begleitung ist sichergestellt, dass auch mit ggf. auftretenden Abweichungen von den prognostizierten Bodenhorizonten entsprechend den rechtlichen Vorgaben umgegangen wird. Unter Beachtung der Nebenbestimmung I.3.1.6 ist das Vorhaben mit den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes vereinbar.

II.3.4 Denkmalpflege

Die historische Altstadtinsel von Hitzacker südlich des Sportboothafens ist als Gruppenbaudenkmal ausgewiesen. Der Ensembleschutz bezieht neben der Altstadt die umgehenden Wasserläufe Jeetzel, Alte Jeetzel und den Sportboothafen Hitzacker mit ein.

Für das Erweiterungsprojekt liegen Visualisierungen vor. In seiner räumlichen Dimensionierung fügt sich der Hafen in die Altstadt-Silhouette ein. Eine Verfremdung durch den Hafen ist nicht zu erwarten, da der Hafen im räumlichen Bezug zur Siedlung und der Elbe ein naturraum- und siedlungstypisches Kulturelement darstellt.

Die Blickbeziehungen von der Altstadt auf die Elbe und von der Elbe auf die Altstadt bleiben bestehen. Die alten 106 Holz-Dalben werden durch 45 Stahlrohr-Dalben er-

⁸ vgl. Nebenbestimmung I.3.1.6.3

⁹ Planunterlage 8.2.1

¹⁰ vgl. Nebenbestimmung I.3.1.6.1

setzt. Die 50 neuen dunkelgrauen–anthrazitfarbenen Dalben kommen aufgrund ihrer Höhe und ihres Durchmessers visuell stärker zum Tragen als die alten Dalben. Nach der ursprünglichen Planung sollten die Dalben ca. 1,5 m über die vorhandene Schutzmauer ragen. Aufgrund der Planänderung, die mit Schreiben von 12.06.2014 beantragt wurde, konnte die Höhe für die Dalben im Bereich der Schweineweide¹¹ um 0,50 m auf eine Oberkantenhöhe von 16,58 ü. NN reduziert und dadurch die negativen Auswirkungen minimiert werden. Auf die Warnfarbe am Dalbenkopf wird in Abstimmung mit der WSA verzichtet.

Im Erörterungstermin am 16.07.2014 hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständige Denkmalschutzbehörde erklärt, dass sich durch das Tieferammen der Dalben für die Steganlage vor der Schweineweide die negativen Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Stadtinsel so minimieren, dass eine denkmalrechtliche Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz nicht erforderlich ist.

II.3.5 Flächeninanspruchnahme

Alle für die Hafenerweiterung selbst in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich im Eigentum der Antragstellerin oder des Geschäftsführers der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH, Herrn Peter Schneeberg. Hierbei handelt es sich zum einen um Wasserflächen, zum anderen um Grünlandflächen.

Die außerhalb des Vorhabengebietes liegenden Kompensationsflächen, welche zur Umsetzung der Maßnahmen E 6 und E 7 benötigt werden, befinden sich bereits im Eigentum des Geschäftsführers der Antragstellerin bzw. ein notarieller Kaufvertrag wurde bereits beurkundet. Der Geschäftsführer der Antragstellerin hat bezüglich der dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben, dass er mit den von der Antragstellerin beantragten Kompensationsmaßnahmen einverstanden ist.

Der geplante Durchlass zur Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit der „Alten Jeetzel“ befindet sich auf Flächen der WSV. Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Kopie des notariellen Kaufvertrages vom 13.03.15 vor. Erwerber ist die Antragstellerin. Bezüglich der kleinen Flächen zur Angleichung des querenden Weges, die im Eigentum der Einwenderin E 2 stehen, wird auf Ziffer I.2.2.4 Bezug genommen.

II.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziff. 13.12 der Anlage 1 des UVPG ist beim Ausbau eines Gewässers eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles dahingehend durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3 c UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Antragstellerin hat am 22.03.2013 einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die Erweiterung des Sportboothafens gestellt. Die zuständigen Naturschutzbehörden wurden zu den vorgelegten Unterlagen angehört. Die aufgeworfenen Fragen konnten durch Stellungnahme der Antragstellerin geklärt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat als die nach § 3 a UVPG zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

¹¹ Dalben 26b, 27 sowie 27a bis 47

Diese Feststellung vom 06.03.2013 wurde gemäß § 3 a UVPG im Ministerialblatt Nr. 20/2013 (S. 413) bekannt gemacht.

II.3.7 Naturschutz und Landespflege

II.3.7.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsinintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden haben zu den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen Stellung genommen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Die meisten Kritikpunkte der unteren Naturschutzbehörden an den ursprünglich vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen konnten mit dem am 12.06.2014 gestellten Änderungs- und Ergänzungsantrag ausgeräumt werden.

Insbesondere haben sich folgende Änderungen ergeben:

Die Anrechnung der Uferböschungen in der Bilanzierung wurde wie gefordert reduziert. Bei den vorgesehenen Anpflanzungen werden nunmehr Vogelschutzbelange stärker berücksichtigt. Die geforderte Maßnahme zur Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit an der „Alten Jeetzel“ wurde in den geänderten Plan aufgenommen. Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Darüber hinaus konnten im Erörterungstermin weitere Punkte einvernehmlich geklärt werden und wurden in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingearbeitet, die mit Änderungsantrag vom 23.06.2015 beantragt wurde. Insbesondere wird die Saumzone entlang des Uferrandes des östlichen Elbvorlandes nur abschnittsweise auf einer Länge von ca. 100 m alle 3 Jahre gemäht.¹² Die Abschnitte und das Jahr der Mahd sind in der Maßnahmenkarte dargestellt. Der Mahdtermin liegt im September/Okttober. Auch die Mahd der Röhrichte und Uferstaudenfluren auf den neuen Böschungen, die die Gehölzfreiheit sicherstellen soll, erfolgt nur abschnittsweise.¹³ Schließlich wird für erforderliche Ansaaten Regio-Saatgut verwendet.

¹² vgl. Maßnahmeblatt V_{CEF}

¹³ vgl. Maßnahmeblatt A 5

II.3.7.2 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich sind gemäß § 13 BNatSchG Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorrangig zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der festgestellte LBP unterscheidet hierbei zwischen Vermeidungsmaßnahmen, die dem Antrag unmittelbar zugrunde liegen, und den Schutzmaßnahmen, die als fachtechnische Vorkehrungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Maßnahmenplan dargestellt sind.

Die baulichen und konzeptionellen Vermeidungsmaßnahmen sind in Ziffer 7.1 des LBP¹⁴ im Einzelnen aufgeführt. Darüber hinaus sieht der Antrag Schutzmaßnahmen vor, die sich im Einzelnen aus den Maßnahmenblättern in der Anlage 2 der Planunterlage 12.1 ergeben (Maßnahmen S 1, S 2, W 3, W 4). Hierzu gehören Maßnahmen zum Bodenschutz auf der Zwischenlagerfläche sowie Schutzmaßnahmen, um Auswirkungen auf die an das Baufeld angrenzenden Flächen auszuschließen.

Es sind insbesondere folgende bauliche und konzeptionelle Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Entgegen den Festsetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg (RROP 2004), in dem 270 Liegeplätze vorgesehen sind, wurde der Ausbau auf insgesamt 145 Liegeplätze reduziert.
- Die Erweiterung erfolgt flächensparend basierend auf den notwendigen technischen Anforderungen, um gefahrlose An- und Ablegemanöver zu ermöglichen. Die erforderliche Ausbaubreite des neuen Hafenbeckens entspricht der 2-fachen Bootslänge eines 12 m Bootes.
- Die neue Böschung zur „Schweineweide“ wird mit einem flachen Böschungswinkel von 1:3 profiliert. Als Befestigungsmaterial der Böschungen werden anstelle von künstlichen Wasserbausteinen Natursteine verbaut.
- Die räumliche Nähe zwischen Abbaufäche und der Lagerfläche für den Bodenaushub reduziert den energetischen Aufwand, da zusätzliche Fahrten eingespart werden.
- Der Transportverkehr wird weitgehend über eine temporär errichtete Baustraße abgewickelt.
- Optimierung des Verlaufs der Baustraße zum Biotopschutz
- Die Baustraße wird „Vor-Kopf“ angelegt. Vor Beginn der Baumaßnahme werden die Baustraße ausgepflockt und die Schutzzäune errichtet.
- Die Ausleuchtung der Steganlage erfolgt mit ca. 70 cm hohen Pollerleuchten (LED-betrieben, 20 W Leistung) die nicht nach oben abstrahlen.
- Der Bauzaun besteht aus Stahlelementen und dient als Schutzvorkehrung zwischen Baubetrieb und dem schutzwürdigen Biotop im Norden.
- Arbeitszeiten - Schutz der nacht- und dämmerungsaktiven Tiere: die Bauarbeiten werden ausschließlich innerhalb der üblichen Arbeitszeiten tagsüber durchgeführt. Damit ist der Schutz der nacht- und dämmerungsaktiven Tiere gewährleistet.
- Grundwasser/Oberflächenwasser: Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Öl, Treibstoffe etc.) in das Grundwasser und in Oberflächengewässer. Bei Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsstoffe sind die gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften zu befolgen.
- Immissionen: bei der Bauausführung dürfen keine vermeidbaren Immissionen an die Umwelt abgegeben werden. Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe etc.) von Baumaschinen, Transportfahrzeugen und Arbeitsgeräten dürfen die vom Gesetzgeber in der aktuellen Fassung der 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die z. T. in Verbindung mit den Allgemeineren Ver-

¹⁴ Planunterlage 12.1

waltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) definierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

- Beeinträchtigungen durch Baulärm und andere Immissionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die gültige AVV Baulärm muss eingehalten werden. Es dürfen nur Baufahrzeuge und Baugeräte zum Einsatz kommen, die der AVV Baulärm bzw. den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union (EU-Richtlinien) entsprechen und die festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten.
- Arbeitsstreifen: die erforderlichen Arbeitsstreifen werden in empfindlichen Bereichen (vor allem im Nahbereich von geschützten bzw. wertvollen Vegetationsbeständen) auf das für die Bauabwicklung unbedingt erforderliche Maß reduziert, um Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren (v.a. Kenntlichmachen der Baufeldbegrenzung; vgl. „Schutzmaßnahmen“).

Die Planung sieht insbesondere folgende Schutzmaßnahmen vor:

- S 1: Bodenschutz
Um eine zusätzliche Kontamination der Zwischenlagerfläche durch den Aushubboden auszuschließen wird der vorhandene Oberboden mit einer Trennlage aus Geotextilvlies (Robustheitsklasse GRK 5) abgedeckt. Für die Zwischenlagerung wird eine Lagerfläche von ca. 0,6 ha benötigt.
- S 2: Schutz wertvoller Pflanzenlebensräume durch Schutzzäune im Bereich der Lager- und Betriebsfläche sowie beidseits der Baustraße
- W 3: Wiederherstellung des Feuchtgrünlandes auf der Schweineweide
Nach dem Rückbau der Baustelleneinrichtung, Entfernung des Geotextilvlieses und Abtrocknung der Fläche wird der geschädigte und verdichtete Bereich mit einem Grubber gelockert, geeeggt und anschließend der Selbstbegrünung überlassen. Bei einer stark reduzierten Vegetationsentwicklung sind in der nachfolgenden Vegetationsperiode Nachsaaten mit einer Regio-Saatgutmischung durchzuführen.
- W 4: Wiederherstellung des Feuchtgrünlandes auf dem östlichen Elbvorland
Nach dem Rückbau der Baustraße, der Entfernung des Geotextilvlieses und der Abtrocknung der Fläche wird der geschädigte und verdichtete Bereich mit einem Grubber gelockert, geeeggt und anschließend der Selbstbegrünung überlassen.

Eine Sonderstellung nehmen die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Funktionserhaltung ein, insoweit wird auf Ziffer II.3.7.5 Bezug genommen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens konnten verschiedene Schutzmaßnahmen noch optimiert werden. Diese haben Eingang in die am 12.06.2014 beantragten Planänderungsunterlagen gefunden. Im Wesentlichen geht es um bauzeitliche Regelungen zum Schutz bestimmter Vogel- sowie Fischarten.

Die Schutzmaßnahmen sind auch im Maßnahmenplan in der Unterlage 12.3 mit einem Kürzel und einer laufenden Nummerierung dargestellt.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Biotope, Boden, Wasser und Landschaft auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

II.3.7.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind in der Tabelle 5 der Unterlage 12.1 dargestellt. Diese nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen. In Ziff. 8 der Unterlage 12.1 werden die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. In der Maßnahmenkartei¹⁵ werden die Maßnahmen weiter konkretisiert. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung in dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan¹⁶ und in den Abbildungen 9 und 10 auf Seite 90 und 91 der Unterlage 12.1.

Neben den genannten naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Abarbeitung der Eingriffsregelung sind auch die naturschutzfachlichen Ziele für den Raum, die speziellen Schutzziele für das Biosphärenreservat und die Erhaltungsziele für die FFH- und Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen. Diese umfassen im Kerngebiet des Biosphärenreservats die Entwicklung einer naturbetonten Kulturlandschaft und daran angrenzend eine nutzungsgeprägte Kulturlandschaft mit jeweils naturnahen Standortverhältnissen und charakteristischen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen. Dementsprechend ist das Ziel, in der Elbtalaue eine durch naturnahe Fließgewässer und die Dynamik von Hochwasser geprägte Auenlandschaft mit autotypischen Strukturen wie Flutmulden, Auenwäldern, extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland und feuchten Hochstaudenfluren, auf Geländerrücken mesophile Grünländer und auf der Geest Eichen- und Buchenmischwälder und naturnahe Gehölze zu entwickeln.

Mit Rücksicht auf diese naturschutzfachlichen Ziele in dem Naturraum sieht der LBP folgende Kompensationsziele vor:

- Ausgleich der Verluste und Beeinträchtigungen des für den Weißstorch bedeutsamen Grünlandes sowie von Röhricht- und Uferstaudenvegetation durch die Anlage gleichartiger Biotope
- Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden infolge von Bodenüberformungen und –befestigungen durch die Wiederherstellung von Fließgewässerfunktionen
- landschaftsbildgerechte Neugestaltung der Flächen im Bereich der Schweineweide
- Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Entwicklung von Landschaftselementen, die der naturräumlichen Eigenart des Raums entsprechen.

Zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gehört die Wiederherstellung von Röhricht und Uferstaudenfluren auf den Böschungen (Maßnahme A 5). Im Anhörungsverfahren haben die unteren Naturschutzbehörden Bedenken vorgetragen, dass der Antrag für diese Maßnahme eine 100 %ige Anrechnung als Ausgleich vorsieht. Der überarbeitete LBP, der mit Antrag vom 12.06.2014 vorgelegt wurde, sieht nunmehr nur noch eine 50 %ige Anrechnung (nämlich 1.650 m²) vor. Ein funktionsbezogener Ausgleich der Versiegelung durch Rückbaumaßnahmen im Ausbauabschnitt ist nur in geringem Umfang möglich. Deshalb sieht die landschaftspflegerische Planung lediglich sogenannte qualifizierende Maßnahmen vor, d. h. Maßnahmen die eine Verbesserung der Funktionserfüllung des Bodens ermöglichen.

Neben diesen Ausgleichsmaßnahmen besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, um die erheblichen Beeinträchtigungen bzw. den Verlust von Grünland mit Lebens-

¹⁵ Anlage 2 der Planunterlage 12.1

¹⁶ Planunterlage 12.3

raumbedeutung für den Weißstorch, den Verlust von Bodenfunktionen und Biotopen, die Beeinträchtigung von aquatischen Lebensräumen und Störung von Teillebensräumen von Biber und Fischotter sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren. Der Verlust von Grünland und der Verlust einer planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme werden auf zwei landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Feuchtgrünland kompensiert. Hierbei handelt es sich um die Maßnahme E 6, die ca. 4,7 km südlich des Vorhabens bei Streetz liegt. Hier wird eine Teilfläche von 6.174 m² von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland umgewandelt. Die zweite Fläche (E 7) liegt ca. 8 km südöstlich des Vorhabens in der Gemarkung Quickborn im Nahbereich des Gümser Sees. Auch auf diesem Ackerstandort wird Feuchtgrünland entwickelt. Darüber hinaus sind auf dieser Fläche Weidenpflanzungen vorgesehen.

Die dritte Kompensationsmaßnahme (E 8) hat die Beseitigung von Wanderungshindernissen in der „Alten Jeetzel“ zum Ziel. Die Querung im Mündungsbereich der alten Jeetzel in die Elbe ist auffällig und das Betonrohr (DN 1000) weitgehend verschüttet. Die Durchgängigkeit des Gewässers und die Vernetzung der Fließgewässer miteinander soll dadurch erreicht werden, dass die Verrohrung zurückgebaut und durch einen Durchlass ersetzt wird, der eine Länge von 10 m und eine lichte Höhe von etwa 2 m hat. Diese Maßnahme wurde auf Anregung der unteren Naturschutzbehörden in der ersten Anhörung in die Änderungspläne aufgenommen.

Nach Durchführung der beantragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Hafenerweiterung verursacht werden, kompensiert. Die mit dem Antrag vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Ein „Überschuss“ an Kompensation durch die Maßnahme E 8 (vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 5.9.) kann nach dem überarbeiteten LBP, der mit Antrag vom 12.06.2014 vorgelegt wurde, nicht festgestellt werden. Die festgestellte Planung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, die in den §§ 13 ff BNatSchG formuliert sind und ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

II.3.7.4 Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“; Natura 2000-Gebiete

Schutz und Entwicklung des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geesthacht“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittel-elbe“ sind nach § 4 NEIbtBRG Gegenstand des Schutzzweckes des Biosphärenreservates. Verschiedene Auswirkungen der festgestellten Planung laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservates zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 NEIbtBRG i.V.m. § 34 BNatSchG bzw. gemäß § 67 BNatSchG erforderlich sind. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor, da die Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Auf Ziffer II.3.1 wird Bezug genommen. Die erforderlichen Befreiungen werden über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Die Erweiterungsfläche des Sportboothafens liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Elbtal-niederung zwischen Schnakenburg und Geesthacht“. Es werden dauerhaft ca. 1,3 ha beansprucht. Zusätzlich werden temporär 1,4 ha für das Bodenmanagement / Lagerflächen und die Baustraße genutzt.

Die Erweiterungsfläche des Sportboothafens tangiert das nördlich angrenzende EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittel-elbe“. Für das Bodenmanagement / Lagerflächen werden ca. 0,8 ha von dem Schutzgebiet beansprucht.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommen innerhalb des beanspruchten FFH-Gebietes nicht vor und sind ebenfalls nicht entwickelbar. Während der Bauphase dient die Einzäunung als Schutzeinrichtung vor Inanspruchnahme der elbunahen LRT 3270 (Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p. p. und des *Bidentium* p. p.) und LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe).

Eine erhebliche Störung von Lebens-/Reproduktionsstätten der Arten Biber und Fischotter im Wirkraum des Plans sind nicht zu erwarten. Der für den Biber ermittelte Verlust eines Teillebensraums (Sasse) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion der Tierart. Der Verlust liegt unter dem von Lambrecht et. al. angegebenen Orientierungswert zur Einstufung der artbezogenen Erheblichkeit durch Flächenverlust¹⁷

Befischungsdaten liegen lediglich für eine FFH-relevante Fischart (Rapfen) des Anhangs II der Richtlinie vor. Unter Einbeziehung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Laichzeit der Art (April-Juni) ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Art zu rechnen.

Auf der Schweineweide ist aufgrund der Vorbelastungen mit keinen Brutarealen der wertgebenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu rechnen. Die mögliche Störung von zwei Brutpaaren des Wachtelkönigs im weiteren nordwestlichen Umfeld des Vorhabens führt unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art. Durch die Umwandlung von Grünland in eine Wasserfläche (Größenordnung ca. 1,2 ha) ist ein Nahrungshabitat des Weißstorks betroffen. Der Verlust liegt unter dem von Lambrecht et. al. angegebenen Orientierungswert zur Einstufung der artbezogenen Erheblichkeit durch Flächenverlust¹⁸. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraums der Vogelart ist nicht gegeben. Die mögliche Störung von vier Brutpaaren der Nachtigall im weiteren nordöstlichen Umfeld des Vorhabens führt unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art bzw. deren Lebensraums.

Im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes geprüft. Insgesamt sind die Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete als unerheblich einzustufen¹⁹.

Die festgestellten Planunterlagen enthalten eine Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG.²⁰ In dieser Unterlage wurde der Frage nachgegangen, ob die Erweiterung des Sportboothafens zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes führen kann und ggf. eine behördliche Verträglichkeitsprüfung nach den Regelungen des § 34 BNatSchG durchzuführen ist. Hierbei wurden alle potenziell relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade des Plans auf die Möglichkeit untersucht, ob die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Die Gutachterin der Antragstellerin kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete

¹⁷ Bagatellgrenze für eine Biberpopulation ab 250 Individuen: 1,6 ha

¹⁸ Bagatellgrenze: ca. 20 ha

¹⁹ Vgl. Ziffer II.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses

²⁰ Vgl. Planunterlage 14

bestehen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgestellt.

II.3.7.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die festgestellten Planunterlagen enthalten einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag²¹.

Die mit diesem Beschluss festgesetzten Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind in Ziffer 5.4 der Anlage 1 der Planunterlage 12.1 aufgelistet. Es handelt sich hierbei um die artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen für Brut- und Rastvögel sowie Fische und Rundmäuler sowie die Schaffung von Saumzonen am Uferrand zur Funktionserhaltung der Wanderkorridore für Fischotter und Biber.

Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Für die Arten Biber und Fischotter stellt sie fest, dass mit Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen bleiben und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei Berücksichtigung der genannten Vorkehrungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung vorgesehen²².

²¹ vgl. Anlage 1 zu Planunterlage 12.1

²² vgl. Ziffer II.3.7.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Lüchow - Dannenberg

(Stellungnahmen vom 10.12.2013, 27.06.2014 und 19.05.2015)

Im Folgenden werden die für die Entscheidung wesentlichen Punkte aus den Stellungnahmen des Landkreises aufgegriffen. Zahlreiche Kritikpunkte haben sich im Laufe des Verfahrens durch Planänderung oder Erläuterung erledigt. Insoweit wird Bezug genommen auf die Erklärung der Vertreterin des Landkreises im Erörterungstermin, wonach nur noch die in diesem Termin angesprochenen Punkte aufrechterhalten werden.

Der Landkreis hat die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dem Stichkanal zur Elbe um einen Mündungsarm i.S.d. § 37 Abs. 2 NWG und damit um ein Gewässer erster Ordnung handelt. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Stichkanal nicht als Mündungsarm anzusehen sondern als Gewässer dritter Ordnung einzustufen ist. Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aufgrund des Zusammentreffens von Vorhaben gemäß § 6 NVwVfG. Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung zur verfahrensrechtlichen Beurteilung in Ziffer II.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Ergebnis kommen beide Auffassungen dazu, dass der NLWKN zuständig ist.

Bezüglich der aufgeworfenen Fragen zur Planrechtfertigung der Erweiterung des Sportboothafens wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung unter Ziffer II.3.1 verwiesen. Der Landkreis hat diesen Punkt im Erörterungstermin am 16.07.2014 mit Hinweis auf die erfolgten Ergänzungen zur überörtlichen Fachplanung für erledigt erklärt.

Flächennutzungsplan

Die Befürchtung des Landkreises, dass die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elbtalaue lediglich 126 Bootslegeplätze zugrunde legt, hat sich im Anhörungsverfahren nicht bestätigt. Mit Schriftsatz vom 24.03.2014 hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg Auszüge der Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegt. In der Begründung des Flächennutzungsplans (S. 6) wird Bezug genommen auf die Begründung zu Punkt 3.8.07 des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dort ist Folgendes ausgeführt: „Das Ziel „Sportboothafen“ schließt eine Vergrößerung in Hitzacker (Elbe) auf ca. 270 Liegeplätze ein“²³.

Baurechtliche Belange

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens hat der Landkreis mit Schreiben vom 17.01.2014 erklärt, dass es sich bei der Sportboothafenerweiterung um eine Fachplanung im Sinne des § 38 BauGB handele, da eine überörtliche Bedeutung des Vorhabens gegeben ist. Dieser Auffassung folgt die Planfeststellungsbehörde. Auf Ziffer II.3.2 wird Bezug genommen.

Der geforderte Auszug aus der Liegenschaftskarte sowie ein Amtlicher Lageplan wurden mit dem Änderungsantrag vom 12.06.2014 vorgelegt.

²³ vgl. auch Ziffer II.3.2

Der Landkreis weist zu Recht darauf hin, dass die Planunterlagen nicht korrekt zwischen legalem Bestand und beantragten Anlagen unterscheiden.

Auch der mit Änderungsantrag vom 12.06.2014 vorgelegte Lageplan (Anlage 5) sowie die Abbildungen in Ziffer 2.1 der Planunterlage 1 unterscheiden nicht in ausreichendem Maß zwischen dem genehmigten Bestand und der beantragten Planung.

Die Antragstellerin hat mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 19.05.2015 eine neue Anlage 5 (Lageplan) vorgelegt. In diesem Lageplan und auch in weiteren neu vorgelegten Lageplänen sind bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen weiterhin farblich dargestellt. Die farblich dargestellten Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom Jeetzeldeichverband hergestellt und mit Ausnahme der neu zu erstellenden Trinkwasserleitung DN 50 zur Dalbe 27a nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Details zur Ausrüstung der Steganlage mit Ver- und Entsorgungsanlagen sind den Unterlagen 9.5 und 9.6 zu entnehmen. Auf Ziffer I.2.2.2 wird verwiesen.

Der überarbeitete Erläuterungsbericht, der mit Änderungsantrag vom 12.06.2014 vorgelegt wurde, legt in Ziffer 4.3.1 zutreffend dar, dass der Hilfsanleger an der Slipanlage Gegenstand des Antrags ist. Die zeichnerische Darstellung im aktuellen Lageplan (Anlage 5) stellt diesen Hilfsanleger mit zwei Stahldalben farblich dar. Er ist Gegenstand des Antrags und wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erstmals genehmigt.

Der Landkreis hält ein Hafenmeisterhaus für die Funktionsfähigkeit eines Hafens für erforderlich. Das Hafenmeisterhaus ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Unüberwindbare Hindernisse bezüglich der Unterbringung eines Hafenmeisters im Bereich des Hafens wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Die nachrichtliche Darstellung der Lage in den festgestellten Plänen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entbehrlich.

Der Landkreis hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es gemäß § 47 NBauO erforderlich ist, die für die Erweiterung des Sportboothafens erforderlichen Einstellplätze nachzuweisen. Zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs müsse angegeben werden, wie viele Liegeplätze als Dauerliegeplätze genutzt werden. Nach Nr. 5.12 der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO seien für Boots Liegeplätze 1 Einstellplatz je 2 bis 5 Boote anzusetzen. Mit dem Änderungsantrag hat die Antragstellerin ein Schreiben der Stadt Hitzacker vom 25.02.2014 vorgelegt. Hierin erklärt die Stadt Hitzacker, dass der Parkplatz „Techters Wiese“ entwidmet wurde. Somit handelt es sich nicht mehr um öffentlich gewidmeten Parkraum. Die im Eigentum der Antragstellerin befindlichen Flächen stehen der Sportboothafenerweiterung für Einstellplätze zur Verfügung. Der Landkreis hält die Fläche von der Größe her grundsätzlich für ausreichend, ist jedoch der Auffassung, dass die Anzahl konkret berechnet und dargestellt werden müssen. Die Antragstellerin hat im Nachgang zum Erörterungstermin diese Berechnung und zeichnerische Darstellung vorgelegt. Der Landkreis als zuständige Bauaufsichtsbehörde hat die Unterlage erhalten und sowohl die Berechnung als auch die Darstellung akzeptiert. Der Forderung ist damit genügt. Der Lageplan mit den dargestellten Einstellplätzen wird als Planunterlage 19 mit festgestellt.

Wie vom Landkreis als zuständiger Baubehörde gefordert, wurde die Schlussabnahme angeordnet (vgl. Nebenbestimmung I.3.1.5.4)

Denkmalrechtliche Belange

Der Landkreis hat denkmalpflegerische Bedenken vorgetragen. Auf Vorschlag der Denkmalschutzbehörde hat die Antragstellerin in dem mit Antrag vom 12.06.2014 vorgelegten geänderten Plan vorgesehen, dass die Dalben im Bereich der Schweineweide (Dalben 26b, 27, 27a bis 47) mit einer Dalbenoberkante von 16,58 m ü. NN und damit 0,50 m niedriger als die Dalben im Bereich der Hochwasserschutzwand einge-

baut werden.²⁴ Hierdurch reduzieren sich die Auswirkungen auf das Ensemble der denkmalgeschützten Gebäude auf der Altstadtinsel.

Im Erörterungstermin am 16.07.2014 hat der Landkreis als zuständige Denkmalschutzbehörde erklärt, dass sich durch das Tieferahmen der genannten Dalben die negativen Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Stadtinsel so minimieren, dass eine Genehmigung nach dem Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz nicht erforderlich ist.

Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und der Standfestigkeit

Der Landkreis hält es für problematisch, wenn Liegeplätze im Abstrombereich des Schöpfwerkes realisiert werden. Dieses könne eine Gefahr für die Hochwasserschutzanlagen, insbesondere bei Schöpfwerksbetrieb, darstellen. Er fordert, dass Liegeplätze erst ab Bau-km 0+097.500 errichtet werden. Im Behördentermin am 10.02.2014 erklärt der Landkreis, dass er der Einrichtung von Liegeplätzen bis Bau-km 0+052.500 zustimmen würde.

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 hält die Antragstellerin an ihrer ursprünglichen Planung fest. Sie erklärt ihre Bereitschaft, bei Pumpbetrieb die unmittelbar im Abstrombereich liegenden Anlagen (die Stegelemente 1 und 2 sowie die Gangway) abzubauen. In der Planunterlage 8.3.4 wird in einer hydraulischen Berechnung folgender Nachweis geführt:

Bei einer angenommenen Fließgeschwindigkeit der Elbe von 1,5 m/s und Volllastpumpbetrieb bei einem Außenwasserstand von 14,0 m ü. NN ergibt sich eine Anströmgeschwindigkeit für die Steganlage von 1,8 m/s. Der statische Nachweis für die Anlagen wurde bis zu einer Anströmgeschwindigkeit von 2,5 m/s (ohne Boote an den Liegeplätzen) erbracht. Damit ergeben sich Sicherheiten bei ggf. höheren Fließgeschwindigkeiten in der Elbe bzw. im Schöpfwerksauslauf.

Zu regeln bzw. festzulegen ist jedoch, welche Boots Liegeplätze und Anlagenteile im Auslaufbereich bei Pumpbetrieb zu räumen sind. Hierzu ist auf die Nebenbestimmung I.3.1.2.6 zu verweisen.

In Wahrnehmung seiner deichbehördlichen Vorsorge für die Hochwasserschutzanlagen in Hitzacker stellt der Landkreis umfangreiche Forderungen zum Abbau von Teilen der Hafenanlagen bei bestimmten Abflussgegebenheiten (Wasserstände / Eisgang) in der Elbe. Diese wurden im Erörterungstermin am 16.07.2014 detailliert erörtert. Eine Einigung zwischen der Antragstellerin, dem Landkreis und der Planfeststellungsbehörde konnte zunächst nicht erzielt werden. Nachfolgend fanden zwei weitere Gesprächstermine mit dem Ziel statt, eine Regelung zum Abbau von Teilen der Hafenanlagen zu finden, welche den Schutz der örtlichen Hochwasserschutzanlagen sicherstellt und zugleich einen wirtschaftlichen Hafenbetrieb ermöglicht. In einem ersten Termin am 22.10.2014 zwischen dem Landkreis und der Planfeststellungsbehörde wurden Regelungen definiert, die aus Sicht der Antragstellerin aufgrund der Häufigkeit und des Umfangs der Rückbaumaßnahmen als zu kostenintensiv eingeschätzt wurden. In einem weiteren Termin am 10.12.2014 wurden die zuvor definierten Regelungen nochmals auf ihre Erforderlichkeit hin geprüft. Es konnten im Ergebnis Regelungen gefunden werden, welche aus Sicht der Antragstellerin einen wirtschaftlichen Betrieb des Hafens ermöglichen und aus Sicht des Landkreises und der Planfeststellungsbehörde sicherstellen, dass die Hochwasserschutzanlagen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund des Ergebnisses dieser letzten Besprechung hat die Antragstellerin mit dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 19.05.2015 einen überarbeiteten Erläuterungsbericht vorgelegt. Unter Ziff. 4.3.3 sind die in dem Abstimmungstermin am 10.12.2014 abgespro-

²⁴ vgl. Ziffer 4.3.1 der Planunterlage 1

chenen Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen beantragt worden. Hierzu hat der Landkreis mit Stellungnahme vom 04.06.2015 Folgendes gefordert: Der Bergungsbeginn müsse dem Jeetzeldeichverband und dem Landkreis mindestens einen Tag vorher angezeigt werden. Nach Abschluss der Bergung sei die tatsächlich dafür benötigte Zeit unter Angabe des zeitlichen Personal- und Sacheinsatzes einschließlich besonderer Vorkommnisse, Schwierigkeiten oder Änderungen im Bergungsablauf mitzuteilen. Es sei zu gewährleisten, dass das Verbringen der Boote in einen anderen Hafen noch während des schiffbaren Elbwasserstandes bzw. das Slippen und der Abtransport der Boote noch bei offenem Deichschart erfolgt. Das Überführungsfahrzeug zum Verholen/Bergen der Steganlagen/Auslegefinger müsse mindestens 2 Tage vor prognostiziertem Bergungsbeginn funktionsgeprüft im Hafen zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Lagerung der Anlagen auf dem Parkplatz „Bleichwiese“ dürfe nur auf dessen befestigten Flächen erfolgen. Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung I.3.1.2.7 entsprochen.

Um den Belangen des Hochwasserschutzes zu genügen, hat die Planfeststellungsbehörde weitere Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.²⁵

Der Landkreis befürchtet eine signifikante Beeinflussung des Elbeabflusses durch die den Abfluss hemmenden Einbauten im Hafen.

Durch den in Planunterlage 8.3 hierzu geführten Nachweis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, dass der Abfluss in unzulässiger Weise reduziert wird.

Der Landkreis hält die Darstellung der Planung der neu herzustellenden Zuwegung zum Stegzugang 6 nicht für ausreichend, um Aussagen zu deren Standfestigkeit bei Hochwasser machen zu können. Im Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 erfolgen im Erläuterungsbericht und im Lageplan (Anlage Nr. 5) ergänzende Angaben zum Aufbau. Im Erörterungstermin wurden die Bedenken für erledigt erklärt.

Der Landkreis weist bezüglich der künftigen Unterhaltung darauf hin, dass durch die Erweiterung des Hafenbeckens geringere Fließgeschwindigkeiten im Hafenbereich zu erwarten seien und daher Ausbaggerungsarbeiten häufiger erfolgen müssten. Dieses sei in den Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt. Gleiches gelte für den Stichkanal.

Im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 hat die Antragstellerin dazu unter Ziffer 3.1.1 auf Seite 11 des LBP ergänzende Aussagen getroffen. Diese wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten sind bei der Abarbeitung der Landespflege soweit berücksichtigt worden, wie sie die Entnahme des Sediments betreffen. Eine Zwischenlagerung von Aushub im Zusammenhang mit diesen Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine diesbezügliche Genehmigung ist über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses nicht mit erteilt.²⁶

Der Landkreis verweist auf die aus seiner Sicht in diesem Verfahren zu genehmigenden Deichbenutzungen durch Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Hafens.

Diese baulichen Anlagen wurden fast alle vom Jeetzeldeichverband im Zuge der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen in Hitzacker hergestellt. Hierbei handelt es sich um sechs Deichquerungen. Vier Deichquerungen (Stegzugänge Nr. 2 bis Nr. 5) liegen an den vier Zugängen zu den Schwimmstegen. Eine weitere Deichquerung liegt im Bereich der Marschtorstraße (Stegzugang 1). Bei der sechsten Deichquerung handelt es

²⁵ Vgl. Nebenbestimmungen I.3.1.2

²⁶ vgl. Nebenbestimmungen I.3.1.2.1

sich um die die Hochwasserschutzwand am Deichschart 2 querenden, unter der Brücke zur Schweineweide verlaufenden Leerrohre, durch die eine künftige Ver- und Entsorgung am neuen Stegzuganges 6 über die Dalbe 27 a vorgesehen ist. Die derzeit schon in einem Leerrohr vorhandene Stromleitung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genehmigungsrechtlich im Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Hitzacker abzuarbeiten.

Im Erörterungstermin hat der Landkreis erklärt, dass es sich bei der jetzt vorgesehenen Einbringung einer Trinkwasserleitung in eins der Leerrohre um eine zusätzliche Deichenbenutzung im Zuge der Hafenerweiterung handelt, die im Verfahren Sportboothafen einzukonzentrieren sei. Dem ist die Planfeststellungsbehörde gefolgt.²⁷ Die übrigen, bereits vorhandenen und vom Jeetzeldeichverband hergestellten Leitungen sind dem Projekt Hochwasserschutz zuzuordnen. Auf die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 20 wird Bezug genommen.

Der Landkreis verweist auch auf die aus seiner Sicht in diesem Verfahren zu genehmigenden Schwimmstege an den Stegzugängen Nr. 2 bis Nr. 5 hin. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Anlagen im Zuge der Realisierung der Hochwasserschutzanlagen durch den Jeetzeldeichverband hergestellt worden und deshalb nicht in diesem Verfahren zu genehmigen sind. Auch hierzu wird auf die Planunterlage 20 verwiesen.

Standfestigkeit der Anlagen

In seiner Stellungnahme hinterfragt der Landkreis die Standfestigkeit der zur Genehmigung beantragten Anlagen, hier insbesondere der Dalben. Aus seiner Sicht seien nicht alle zu betrachtenden Lastfälle berechnet worden. Auch die den Berechnungen zu Grunde zu legenden Parameter, wie z. B. Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserstände und Eisdicken seien zum Teil nicht richtig gewählt worden. Dieses betreffe die Dalben, aber auch die Steganlage mit den Auslegerfingern. Er befürchtet insbesondere bei Eisgang eine unzulässige Gefährdung der Hochwasserschutzwand, vor allem des mobilen Teils dieser Wand. Die Befürchtungen werden konkret begründet mit dem Standort bestimmter Dalben und der mutmaßlichen Unterdimensionierung der Dalben durch nicht betrachtete Lastfälle und falsche Annahmen.

Hierzu hat die Antragstellerin vorgetragen, dass die unteren 30 cm des mobilen Teils der Wand bis zum maßgeblichen BHW von 15,15 m ü. NN als Stahlprofile ausgebildet und für 30 cm Eisdicke bemessen wurden. Diese Sicherheit auch für die Dalben anzusetzen, sei aus ihrer Sicht auch aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus nicht erforderlich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Gefährdung der Hochwasserschutzanlagen durch die Dalben nicht gegeben, da die Dalben 26 b bis 45 und 46 bis 47 weit ab der Hochwasserschutzwand liegen. Auch bei den Dalben 1 bis 14 und 18 bis 26 a kann aufgrund ihres Abstandes zur Hochwasserschutzwand eine Gefährdung bei möglichen Schadensszenarien (Verbiegen / Abknicken) nicht erkannt werden. Die Antragstellerin hat bei der Bemessung der Dalben die EAU 2004 zu Grunde gelegt. Das Büro Kreutzfeldt kommt in seinem Prüfbericht 008 – 15 zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der EAU 2012 keine Änderung der Stahlprofile und Rammtiefen zur Folge hätte. Da jedoch ein Verbiegen oder Abknicken der Dalben bei Überschreitung des Bemessungsansatzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, hat sich die Antragstellerin in ihrem 2. Änderungsantrag vom 19.05.2015 verpflichtet, die Dalben 15 bis 17 eisfrei zu halten. Diese drei Dalben könnten bei entsprechendem Schadensszenario den mobilen Teil der Hochwasserschutzwand gefährden.

²⁷ vgl. Hinweis I.3.3.1

Zu der insgesamt durch den Landkreis in Frage gestellten Standfestigkeit der Anlagen auf Grund der Bemessung und der gewählten Lastannahmen bei verschiedenen Abflussszenarien wird auf die vorangegangenen Ausführungen (Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen) sowie die Aussagen zur Statik unter Ziffer 3.2 verwiesen.

Zu der in Frage gestellten Standfestigkeit der Steganlage und der Auslegerfinger ist auf die statische Berechnung in der Anlage 8.4.4 – Nachtrag Hauptstatik – 1. Nachtrag zur statischen Berechnung der Steganlage mit Auslegern an Pfählen bei Hochwasserständen Bezug zu nehmen.

Das Ingenieurbüro AbTiWa hat den Nachweis der Standfestigkeit der Anlagen für Strömungsgeschwindigkeiten von 2,5 m/s ohne Boote erbracht. Ein Nachweis über die Standfestigkeit mit Booten liegt bis 1,5 m/s vor. Danach wären bei Strömungsgeschwindigkeiten über 1,5 m/s die Boote von den Liegeplätzen zu entfernen. Ergänzend ist auch hier auf den Prüfbericht 008 – 15 des Büros Kreutzfeldt und die vorangegangenen Erläuterungen zu verweisen

Die Antragstellerin sieht nach dem 2. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 19.05.2015 ein Entfernen der Boote bei zu erwartender Überschreitung des schiffbaren Wasserstandes von 5,80 m ü. NN am Bezugspegel Dömitz (entspricht 14,04 m ü. NN am Pegel Hitzacker) vor. In den Antragsunterlagen unter Ziffer 8.4 befindet sich als Anlage 1 zu den Berechnungen der AbTiWa eine E-Mail des WSA Lauenburg vom 23.05.2014 mit Angaben zu Strömungsgeschwindigkeiten in der Elbe. Im Bereich Hitzacker sind bei Hochwasser ($Q = 4080 \text{ m}^3/\text{s}$) Geschwindigkeiten von 1,5 m/s anzunehmen. Punktuelle Messungen beim Hochwasser 2013 ergaben 2,1 m/s. Mit steigendem Wasserspiegel erhöht sich auch die Fließgeschwindigkeit. Da der Wasserspiegel bis zum vorgesehenen Räumungszeitpunkt (Einstellung der Schifffahrt) niedriger liegt als beim Hochwasser 2013, ist davon auszugehen, dass Geschwindigkeiten von 1,5 m/s bis dahin nicht erreicht werden. Allenfalls ist punktuell mit Überschreitungen zu rechnen. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Standsicherheit gegeben.

Um eine dauerhafte Standfestigkeit der Anlagen sicherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde der Antragstellerin aufgegeben, dass die Anlagen in bestimmten Abständen durch einen Bausachverständigen zu kontrollieren sind. Näheres hierzu regelt die Nebenbestimmung I.3.1.2.5.

Im Erörterungstermin am 16.07.2014 wurde vom Landkreis darauf hingewiesen, dass inzwischen die EAU 2012 gelte, der Statiker jedoch die EAU 2004 zugrunde gelegt habe. Er hat die Frage aufgeworfen, ob sich ein abweichendes Prüfergebnis im Hinblick auf die Standfestigkeit der Dalben ergibt, sofern die derzeit gültige EAU 2012 zugrunde gelegt wird.

Der Prüfstatiker hat dies in seinem Prüfbericht 008 -15 vom 13.02.2015 verneint. Auf die Aussage des Prüfstatikers in seinen Prüfbemerkungen in Ziffer 2.7 wird verwiesen.

In der Stellungnahme vom 27.06.2014 zur geänderten Planung hat der Landkreis beanstandet, dass die Antragstellerin den Prüfsachverständigen selbst beauftragt habe. Dies sei Aufgabe der Bauordnungsbehörde. Im Übrigen sei die Qualifikation des Statikers nachzuweisen. In dem Abstimmungsgespräch zwischen der Antragstellerin, dem Büro Kreutzfeldt, dem Landkreis und der Planfeststellungsbehörde am 30.03.2015 wurde ausweislich des Ergebnisprotokolls einvernehmlich festgelegt, dass der Prüfbericht 008 – 15 als durch den Landkreis beauftragt gilt und als Prüfbericht im baurechtlichen Sinne anerkannt wird.

Treibsel- sowie Treibgutentfernung

Der Landkreis ist der Auffassung, dass die Antragstellerin für die Treibsel- sowie Treibgutentfernung verantwortlich ist. Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 hat die Antragstellerin auch einen überarbeiteten Erläuterungsbericht vorgelegt. In Ziffer 4.3.3 dieser Unterlage ist ausgeführt, dass die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH als Eigentümerin und Betreiberin des Sportboothafens für die Treibgutbeseitigung an der Steganlage auch bei Hochwasser verantwortlich ist, sofern die Ausführung der Arbeiten durch die Deichbehörde nicht eingeschränkt bzw. untersagt wird. Mit der Feststellung dieser Unterlage ist diese Regelung verbindlich, so dass sich diese Bedenken erledigt haben. Zur Erleichterung der erforderlichen Arbeiten beabsichtigt die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH einen speziellen selbstfahrenden Arbeitsponton zu beschaffen.

Der Landkreis hat Bedenken, dass es aufgrund der vorgesehenen festen Verbindung der Stegelemente durch ein Brückenelement im Bereich der Brücke zur Schweineweide zu einer Abflussbehinderung durch sperriges Treibgut kommt. Er hält diese Verbindung für nicht zulässig. Die Antragstellerin sieht diese Gefahr nicht, da in diesem Bereich keine Stegelemente vorgesehen sind und die lichte Weite unter dem Brückenelement der lichten Weite der Brücke entspricht. Auch im Bereich der Slipanlage befürchtet der Landkreis Probleme mit Treibgut, da hier durchgängige Stegelemente vorgesehen sind und kein offenes Brückenelement.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bei niedrigen Elbewasserständen im Bereich der Gangway nur eine geringe bis keine Wasserfläche verbleibt, über welche Treibgut aus dem Freiflutkanal des Schöpfwerkes in die Elbe abgeführt werden kann. Durch die der Antragstellerin in der Nebenbestimmung I.3.1.2.2 aufgegebenen, besonderen Sorgfaltspflicht wird den seitens des Landkreises auch noch an anderen Stellen zum Treibgut geäußerten Bedenken nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Bodenrechtliche Belange

Der Forderung des Landkreises, dass ein Bodensachverständiger die Erdbauarbeiten begleitet, wird durch Nebenbestimmung I.3.1.6.3 entsprochen. In dieser Nebenbestimmung ist auch geregelt, dass der Sachverständige über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen muss, so dass auch die Bedenken bezüglich der fachlichen Eignung ausgeräumt sind.

Bezüglich der Bauabläufe hält es der Landkreis nicht für zulässig, den Oberboden auf der Zwischenlagerfläche abzuschleppen und danach wieder auf der Fläche zu verteilen. Der Planänderungsantrag vom 13.06.2014 sieht diese Vorgehensweise nicht mehr vor. Um eine zusätzliche Kontamination der Zwischenlagerfläche durch den Aushubboden selbst auszuschließen, ist gemäß Maßnahmenblatt S 1 vorgesehen, den vorhandenen Oberboden mit einer Trennlage aus Geotextilvlies (Robustheitsklasse GRK 5) abzudecken. Durch diese Planänderung wird den Bedenken des Landkreises Rechnung getragen.

Der Landkreis hinterfragt, ob durch das Ausbluten des durch Nassbaggerung gewonnenen Bodens auf der Zwischenlagerfläche belastetes Wasser in die Elbe gelangen kann. Eine Zwischenlagerung von Böden mit Zuordnungswerten von Z2 oder > Z2 auf der Schweineweide ist nach den festgestellten Plänen nicht vorgesehen und damit auch durch diesen Beschluss nicht zugelassen. Eine Zwischenlagerung von in Nassbaggerung gefördertem Aushubboden beschränkt sich auf das Material mit Zuordnungswerten von Z1 bzw. Z0. Das zur Anwendung kommende Geotextilvlies ist was-

serdurchlässig, und dient allein dem Schutz des anstehenden Bodens vor einer Verunreinigung durch Partikel des Aushubbodens. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Ausblutung vertikal in den Boden erfolgt und kein Abfluss in die Elbe zu erwarten ist. Die Maßnahmen werden durch einen Bodensachverständigen begleitet. Gemäß Nebenbestimmung I.3.1.6.7 muss die Antragstellerin jedoch geeignete Maßnahmen ergreifen, sofern der Bodensachverständige dies für erforderlich hält.

Der Landkreis beanstandet, dass die im LBP vorgesehene Auflockerung von Grünland mittels Grubber aus Gründen des Bodenschutzes unzulässig ist. Anlässlich des Behördentermins am 14.01.2014 konnte Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass eine Auflockerung, die lediglich der Vorbereitung für die Begrünung dient, als zulässig angesehen wird. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.2 wird verwiesen.

Der Forderung des Landkreises, dass die für den Lärmschutzwall erforderlichen Zulassungen in diesen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert werden, kann nicht nachgekommen werden. Für die Genehmigung des von der Antragstellerin ins Auge gefassten Lärmschutzwalls in Meudelfitz ist die Planfeststellungsbehörde nicht zuständig. Zu verweisen ist auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2011 (BeckRS 2011, 49759). Der Gewässerausbau wird räumlich auf die Flächen begrenzt, die das Gewässer in seinem äußeren Zustand ergeben. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde dem Zusammentreffen von Vorhaben oder für Folgemaßnahmen Zuständigkeiten ableiten. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Lärmschutzwall nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch geprüft, ob mit dem Hafenprojekt Probleme ausgelöst werden, die sich als unüberwindbare Hindernisse darstellen. Für die Entsorgung, d. h. die Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Böden gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten. Dass die Umsetzung des Projektes an diesem Punkt scheitert, ist nicht zu besorgen. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 wird Bezug genommen. Dass die Verwertung von Böden nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und somit nicht an der Konzentrationswirkung teilnimmt, hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung I.3.1.6.6 deutlich gemacht.

Die Antragstellerin tritt bei den Baumaßnahmen als Abfallerzeugerin auf. Sie ist verpflichtet, die bestehenden Vorschriften zum Aus- und Einbau des Bodens, insbesondere nach dem BBodSchG und der BBodSchV, einzuhalten. Anfallender Bodenaushub ist unter Beachtung der LAGA-Mitteilung M 20 vorrangig schadlos zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle hat sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist anhand der NachweisV darzulegen.²⁸ Durch diese Regelungen ist hinreichend sichergestellt, dass die bestehenden Vorschriften zum Bodenschutz und Abfallrecht eingehalten werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Bauabläufe zum Bodenausbau bzw. zur Bodenzwischenlagerung hinreichend genau dargestellt. Darüber hinaus ist durch die sachverständige Baubegleitung die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben gewährleistet.

Der Landkreis regt an, eine Minimierung bzw. einen Verzicht auf die Zwischenlagerung zu prüfen. Die Antragstellerin hat insoweit dargelegt, dass der Antrag von dem Fall ungünstiger Wasserstände ausgehen muss, da nicht sichergestellt werden kann, dass in dem ohnehin engen Baufenster für das Bodenmanagement günstige Wasserstände herrschen. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und geboten, der Abwägung eine „worst case Betrachtung“ zugrunde zu legen. Anlässlich des Erörterungstermins wurde mit dem Landkreis abgestimmt, dass eine mögliche Minimierung der beanspruchten Zwischenlagerfläche bei sehr günstigen Witterungsbedingungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung geprüft werden soll (vgl. Zusage I.3.2.3).

²⁸ vgl. Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.6.1

Der Landkreis verweist auf das Problem, dass zwischengelagerter Boden vor einem Hochwasser rechtzeitig beseitigt werden muss. Insoweit wird auf Nebenbestimmung I.3.1.2.3 Bezug genommen.

Der Antragstellerin wurden - wie von Landkreis gefordert - durch Nebenbestimmung Informationspflichten zum Bodenabbau und zum Abtransport aufgegeben.²⁹

Belange der Baustellenherrichtung

Der Landkreis hält die Standfestigkeit der Baustraße innerhalb des Gewässers bei der gewählten Böschungsprofilierung für nicht gegeben. In dem 1. Planänderungs- und Ergänzungsantrag vom 13.06.2014 erfolgt die Darstellung der Baustraße in Planunterlage 8.2.2., Blatt 1. Hier ist die Baustraße mit beidseitigen Banketten von jeweils 1,0 m mit Böschungsneigungen von 1: 2,5 dargestellt, wodurch der Dammkörper jetzt erheblich standfester ist. Nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit die Standfestigkeit gegeben.

Der Landkreis beanstandet, dass konkrete Angaben zum Geotextil und Schotter bezüglich der Baustraße fehlen. Im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 13.06.2014 sind diese Angaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend konkretisiert. Gemäß Maßnahmenblatt S 1 ist vorgesehen, den vorhandenen Oberboden mit einer Trennlage aus Geotextilvlies (Robustheitsklasse GRK 5) abzudecken. In Ziffer 5.3 der geänderten Planunterlage 1 ist für die Befestigung der Baustraße Schottertragschichtmaterial 0/56 mm statt ursprünglich 0/45 mm vorgesehen, wonach eine Lagestabilität auch bei Fließgeschwindigkeiten von mehr als den ursprünglich angenommenen 1,5 m /s zu erwarten ist.

Der Landkreis weist auf die Vielzahl von Achsübergängen hin, die mit den Bodentransporten verbunden sind. Er fordert, vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen. Im Erläuterungsbericht ist in Ziffer 5.3 der Baustellenverkehr prognostiziert. Es seien insgesamt ca. 73.000 t zu transportieren, dies entspreche ca. 2.600 Sattelzügen à 28 t.

Die Antragstellerin hat zugesagt, vor Beginn der Transporte eine Begehung mit dem Straßenbaulastträger durchzuführen. Der Zustand der Straße wird in einer Niederschrift mit Fotos erfasst. Nach Abschluss der Bodentransporte wird eine erneute Begehung durchgeführt, in der die verursachten Schäden einvernehmlich festgelegt werden. In den Bereichen, in denen Schäden entstanden sind, sagt die Antragstellerin zu, diese zu beseitigen, d. h., die Straße dort in einem vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.³⁰

Im Erörterungstermin am 16.07.2014 hat der Landkreis erklärt, dass sich die Bedenken zur Standfestigkeit der Baustraße sowie zum Hochwasserschutz aufgrund der Materialeigenschaften des Geotextilvlieses und des Schotters durch die Planänderungen erledigt haben. Die Bedenken bezüglich der Schäden an Kreisstraßen seien durch die Zusage der Antragstellerin ausgeräumt.

Naturschutzfachliche Belange

Der Landkreis beanstandet den Umfang der Anrechnung der Kompensationsmaßnahme im Bereich der neuen Uferböschungen, wo Röhricht und Uferstaudenfluren entwickelt werden sollen. Anlässlich des Behördentermins am 11.2.2014 wurde Einvernehmen erzielt, dass die Fläche zu 50 % als Kompensation angerechnet werden kann.

²⁹ vgl. Nebenbestimmung I.3.1.6.4

³⁰ vgl. Zusage I.3.2.4

Dies ist im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag in der Planunterlage 12.1 in Ziffer 8.2.1 so vorgesehen. Der Punkt hat sich damit erledigt.

Der ursprüngliche Antrag sah eine Ersatzmaßnahme auf einem Flurstück in der Gemarkung Nienwedel vor. Der Landkreis weist zu Recht darauf hin, dass diese Fläche bereits für eine andere Baumaßnahme als Kompensationsfläche dient. Hierzu hatte auch der Eigentümer dieser Fläche gleichlautend vorgetragen.³¹ Die Antragstellerin hat mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 folgende Ersatzmaßnahmen auf anderen Flächen beantragt: die Maßnahme E 6 in der Gemarkung Streetz mit 6.174 m² sowie die Maßnahme E 7 im Nahbereich des Gümser Sees in der Gemarkung Quickborn mit 7.041 m². Die Bedenken bezüglich der Doppelbelegung von Kompensationsflächen haben sich dadurch erledigt.

Die bisherige Eigentümerin der Flächen in der Gemarkung Streetz wurde im Anhörungsverfahren beteiligt. Es wurden keine Einwendungen vorgetragen. Mit Kaufvertrag vom 19.06.2014 wurde das Flurstück an Herrn Peter Schneeberg veräußert. Der Erwerber hat für beide Flurstücke schriftlich sein Einverständnis mit den festgestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen erklärt.

Die im Maßnahmenblatt 7.2 des ursprünglichen Antrags vorgesehene Baumreihe beanstandet die untere Naturschutzbehörde zu Recht, da es sich bei der betroffenen Fläche um einen Rastvogellebensraum handelt. Die Pflanzung der Kopfweiden ist nunmehr auf einem Flurstück in der Gemarkung Quickborn vorgesehen. In diesem Bereich gibt es keine entgegenstehenden Bedenken aus Gründen des Vogelschutzes. Aufgrund der Regelungen im Maßnahmenblatt E 7 wird so viel Abstand zu Nachbarflurstücken eingehalten, dass Auswirkungen auf diese Flächen sicher ausgeschlossen werden können.

Der Landkreis fordert Minimierungsmaßnahmen bei der Herstellung der Baustraße auf der Schweineweide, um die Grasnarbe nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen. Der Verwendung eines Geotextilvlies der Robustheitsklasse GRK 5 haben beide Naturschutzbehörden anlässlich des Behördentermins am 10.02.2014 zugestimmt. Im Erläuterungsbericht des Änderungs- und Ergänzungsantrages vom 12.06.2014, Seite, 13 ist der Unterbau der Baustraße beschrieben. Die Bedenken haben sich damit erledigt.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sind im ursprünglichen Antrag der Verlust einer Bibersasse und die Beeinträchtigungen des Biber- und Fischotterlebensraumes nicht hinreichend kompensiert. Der Landkreis hat jedoch erklärt, dass sich die diesbezüglichen Bedenken erledigen, soweit die Antragstellerin die Herstellung eines neuen Durchlasses im Altarm „Alte Jeetzel“ zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit vorsieht. Im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 ist im LBP (Planunterlage 12.1) in der Anlage 2 die Maßnahme E 8 vorgesehen. Hierdurch soll die Fließgewässerdurchgängigkeit der „Alten Jeetzel“ wiederhergestellt werden. Der Forderung des Landkreises wurde damit entsprochen.

Bei Einsaaten sieht der Antrag die Verwendung von regionalem Saatgut vor. Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörden hat die Antragstellerin im Änderungs- und Ergänzungsantrag zur Abgrenzung der Zwischenlagerfläche vom Baufeld statt der zunächst vorgesehenen Aufschüttung eines Walls nunmehr die Aufstellung eines 2 m hohen Zauns aus Bauzaunelementen vorgesehen.³² Hiermit hatten sich beide Naturschutzbehörden im Behördentermin am 10.02.2014 einverstanden erklärt.

³¹ vgl. Ziffer III.2; Einwendung E 1

³² vgl. Planunterlage 1 Ziffer 5.3

Der Landkreis beanstandet die im ursprünglichen Antrag vorgesehenen Regelungen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde hat die aus ihrer Sicht zusätzlich zu den Aussagen im LBP des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrags vom 13.06.2014 erforderlichen Regelungen in den Nebenbestimmungen getroffen.³³

Der Landkreis fordert, die Umsetzung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderlichen Schutzmaßnahmen für empfindliche Biotope durch eine qualifizierte, sachkundige Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Hierzu wird auf die Zusage I.3.2.3 Bezug genommen.

Die Orientierungsbeleuchtung im Hafenbereich hat die Antragstellerin im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 13.06.2014 konkret beschrieben.³⁴ Die Beleuchtung der Steganlage soll danach mit Pollerleuchten erfolgen, die jeweils mittig zwischen den Versorgungssäulen aufgestellt werden. Das Ein- und Ausschalten erfolgt über einen Dämmerungsschalter. Die Ausleuchtung der Steganlage erfolgt mit ca. 70 cm hohen Pollerleuchten, die nicht nach oben abstrahlen. Störende Lichtimmissionen werden somit minimiert. Die Antragstellerin geht davon aus, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Abfallrechtliche Belange

Der Landkreis rügt das Fehlen von Angaben zur Abfallentsorgung im Hafen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Punkt, der in der wasserrechtlichen Planfeststellung abschließend zu klären ist. Unüberwindbare Hindernisse dahingehend, dass die Abfallentsorgung im Bereich des Sportboothafens nicht gelöst werden könnte, sind weder vorgetragen noch erkennbar, da es eine kommunale Abfallentsorgung gibt. Regelungsbedarf im Planfeststellungsbeschluss ist nicht gegeben.

In dieser Stellungnahme fordert der Landkreis darüber hinaus, dass die Planfeststellungsbehörde der Antragstellerin zur Gewährleistung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG aufgibt, vor Baubeginn eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 100.000,00 € durch Hinterlegung einer Selbstschuldnerischen Bürgschaft unter Verzicht auf Vorklage eines hier bekannten Kreditinstitutes zu leisten. Die gleiche Forderung hat auch die Biosphärenreservatsverwaltung Elbtal-aue erhoben.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 17 Abs.5 BNatSchG die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Die Anordnung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Behörde. Entscheidend ist die Bewertung des Risikos, ob der Träger des Eingriffsvorhabens die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen können (oder wollen). Bei privaten Eingriffsvorhaben sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers und seine Zuverlässigkeit von Bedeutung.³⁵ Anlässlich des Erörterungstermins wurden auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde keine Argumente vorgetragen, aus denen sich entweder eine Unzuverlässigkeit oder eine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergeben. Die Antragstellerin hat zwei externe Kompensationsflächen bereits erworben. Auch für die Maßnahme E 8 hat die Antragstellerin bereits den notariellen Kaufvertrag vorgelegt. Eigentumsfragen stehen der Umsetzung mithin nicht mehr im Wege. Die Handlungsweise zeigt dem Umsetzungswillen. Eine Sicherheitsleistung hält die Planfeststellungsbehörde derzeit nicht für ge-

³³ Nebenbestimmungen I.3.1.4

³⁴ vgl. Planunterlage 12.1, Ziffer 3.1.1

³⁵ vgl. Schumacher/ Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG; 2. Auflage, § 17 RdNr. 29

boten. Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist nicht nur im Zeitpunkt der Eingriffsge-
nehmigung möglich. Ergeben sich Risikofaktoren erst zu einem späteren Zeitpunkt, so
kann die Zulassungsbehörde die Sicherheitsleistung auch zu diesem späteren Zeit-
punkt anordnen. Im Hinblick darauf, dass die Maßnahme E 8 mit ca. 70.000 € ver-
gleichsweise hohe Herstellungskosten verursacht und es sich bei der Antragstellerin
um eine beschränkt haftende Gesellschaft handelt, hat sich die Planfeststellungsbe-
hörde vorbehalten, nachträglich eine Sicherheitsleistung anzuordnen, soweit sie das
Risiko gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zu diesem Zeitpunkt höher bewertet.³⁶

III.1.2 Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue

(Stellungnahmen vom 27.11.2013 und vom 26.06.2014)

Die Biosphärenreservatsverwaltung hat in weiten Teilen dieselben Bedenken, die auch
die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorgetragen hat.
Zahlreiche Punkte haben sich durch Überarbeitung der Pläne erledigt.

Dem Baustellen- und Bodenmanagement komme bei dem o. g. Vorhaben eine zentrale
Rolle zu, da der Umgang mit dem abzugrabenden Boden mit erheblichen Auswirkun-
gen auf den Gebietsteil C verbunden sein kann. Sowohl im Rahmen der bisherigen Ab-
stimmungen als auch im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 BauGB zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hitzacker (Elbe),
Bereich Schweineweide, sei wiederholt auf die Notwendigkeit einer umfassenden und
sachgerechten Aufarbeitung des "Schutzgutes Boden" hingewiesen worden. Eine de-
taillierte Behandlung des Baustellen- und Bodenmanagements sei Gegenstand der
verbindlichen Festlegungen innerhalb der 48. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die vorgelegten Antragsunterlagen ließen ein detailliertes Bodenmanagementkonzept
vermissen. Die geplante Vorgehensweise sei nicht abschließend nachvollziehbar er-
kennbar und somit prüfbar. Insbesondere die im ursprünglichen Antrag vorgesehene
Herstellung eines Erdwalls aus belastetem Oberboden und dessen Wiedereinbau im
Bereich der geplanten Lager- und Betriebsfläche ist nach Auffassung der Biosphären-
reservatsverwaltung nicht zulässig.

Der Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 stellt das Bodenmanagement
aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nunmehr hinreichend dar. Die Errichtung eines
Erdwalls ist danach nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sieht der Plan die Errichtung
eines Zaunes zur Abgrenzung der Lagerfläche vor wie es auch die Biosphärenreser-
vatsverwaltung vorgeschlagen hat. Zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen
an den Bodenschutz hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung ver-
fügt, dass sämtliche Tiefbauarbeiten (Ausbau/Abgrabung, Zwischenlagerung, bestim-
mungsgemäße Wiederverwertung von Böden sowie die Wiederherstellung der Zwi-
schenlagerfläche) durch einen fachkundigen Sachverständigen für Bodenschutz zu
begleiten sind. Dieser hat die fachgerechte Probenahme, Analytik und Dokumentation
sicherzustellen.³⁷ Die Antragstellerin ist verpflichtet über die Verwertung bzw. Entsor-
gung der ausgebauten Böden entsprechende Nachweise vorzulegen. Den Belangen
des Bodenschutzes genügt der Plan in der geänderten Fassung unter Berücksichti-
gung der Nebenbestimmung I.3.1.6.

Die Biosphärenreservatsverwaltung beanstandet die Ermittlung des Kompensations-
bedarfs bezüglich des überformten Bodens. Die ursprünglichen Antragsunterlagen sa-
hen ein Verhältnis 1: 0,25 vor. Unter Berücksichtigung der "Arbeitshilfe zur Anwendung
der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben", Informationsdienst Naturschutz Nie-
dersachsen 4/2003" sei mindestens ein Wert von 1: 0,5 anzusetzen. Dem folgt die

³⁶ Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.4.4

³⁷ vgl. Nebenbestimmung I.3.1.6.3

Planfeststellungsbehörde. Die Antragstellerin hat dies im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges berücksichtigt (vgl. Ziffer 9 der Planunterlage 12.1)

Die Biosphärenreservatsverwaltung kritisiert ebenso wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Umfang der Anrechnung der Kompensationsmaßnahme im Bereich der neuen Uferböschungen, wo Röhricht und Uferstaudenfluren entwickelt werden sollen. Anlässlich des Behördentermins am 11.2.2014 wurde Einvernehmen erzielt, dass die Fläche zu 50 % als Kompensation angerechnet werden kann. Dies ist im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag in der Planunterlage 12.1 in Ziffer 8.2.1 so vorgesehen. Der Punkt hat sich damit erledigt.

Auch die Biosphärenreservatsverwaltung hat auf die Doppelkompensation auf dem Flurstück in der Gemarkung Nienwedel hingewiesen, auf dem im ursprünglichen Plan die Ersatzmaßnahme E 7.1 vorgesehen war. Die Antragstellerin hat mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 12.06.2014 folgende Ersatzmaßnahmen auf anderen Flächen beantragt: die Maßnahme E 6 in der Gemarkung Streetz mit 6.174 m² sowie die Maßnahme E 7 im Nahbereich des Gümser Sees in der Gemarkung Quickborn mit 7.041 m². Die Bedenken bezüglich der Doppelbelegung von Kompensationsflächen haben sich dadurch erledigt.

Die im Maßnahmenblatt 7.2 des ursprünglichen Antrags vorgesehene Baumreihe wird auch von der Biosphärenreservatsverwaltung aus Gründen des Vogelschutzes beanstandet. Die Pflanzung der Kopfweiden ist nunmehr auf dem o.g. Flurstück in der Gemarkung Quickborn vorgesehen. In diesem Bereich gibt es keine entgegenstehenden Bedenken aus Gründen des Vogelschutzes. Die Bedenken haben sich durch die Planänderung erledigt.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Ausführungen unter Ziffer II.1.2.

III.1.3 Wasser – und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA)

(Stellungnahme vom 26.11.2013 und 25.06.2014)

Das WSA weist auf die erteilte strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) nach § 31 WaStrG vom 09.11.1976 hin, die der Samtgemeinde Hitzacker zur Herstellung des Stichkanals von der Elbe zum Sportboothafen erteilt wurde. Zu dieser strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung hat die WSA einen 1. Nachtrag am 09.06.2006 sowie einen 2. Nachtrag am 10.07.2008 erteilt. Die Nachträge richteten sich bereits an die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH, die den Sportboothafen von der Samtgemeinde Hitzacker erworben hat. Aufgrund der mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Hafenerweiterung ist auch eine Änderung der erteilten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung erforderlich, da am Stichkanal eine Berme angelegt wird. Die Änderung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt. Die vom WSA geforderten Nebenbestimmungen sind unter I.3.1.3.1 dieses Beschlusses aufgenommen worden. Die Antragstellerin hat deren Einhaltung zugesagt. Damit wird der Stellungnahme entsprochen.

Was die privatrechtlichen Belange durch Inanspruchnahme bundeseigener Flächen im Zuge der Erweiterung des Sportboothafens angeht, hat die Antragstellerin den Abschluss einer Vereinbarung zugesagt (vgl. Zusage I.3.2.1).

Das WSA weist darauf hin, dass nach seiner fachlichen Einschätzung durch eine Änderung bzw. Verlegung der Hafeneinfahrt die Problematik der Verlandungen im Be-

reich der Hafeneinfahrt mit der Notwendigkeit häufiger Baggerungen beseitigt werden könnte. Auf diesen Punkt hat ebenfalls der Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. in seiner Stellungnahme vom 06.01.2014 aufmerksam gemacht.

Die Antragstellerin hat darauf hingewiesen, dass sie eine Verlegung geprüft und als nicht umsetzbar eingeschätzt habe. Eine rechtliche Verpflichtung der Antragstellerin, diese Verbesserung durch Veränderung der Zufahrt im Zuge der Erweiterung des Sportboothafens mit umzusetzen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde indes nicht.

Das WSA empfiehlt, die Hafeneinfahrt und die Berme mit Schifffahrtszeichen - Stange mit Toppzeichen – nach Anlage 8, Abschnitt III, Nr. 1, Bild 5 und Nr. 2 Bild 6 der BinSchStrO - zu kennzeichnen. Die Berme sollte dabei auf gesamter Länge gekennzeichnet werden. Die Bestimmungen nach o.g. Abschnitt 11.) a.) bis d.) seien dabei zu beachten. Die Antragstellerin hat diese Kennzeichnung zugesagt.³⁸

Das WSA wurde im Rahmen der ergänzenden Anhörung auch zur Herstellung eines neuen Durchlasses im Altarm „Alte Jeetzel“ zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit beteiligt. Das WSA weist darauf hin, dass der Durchlass eine Verbindung zur Elbe herstellt bzw. ändert. Hierbei könnten Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsweg oder auf die Schifffahrt nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses müsse die Planfeststellungsbehörde alle notwendigen Bedingungen und Auflagen zum Ausgleich der Auswirkungen als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufnehmen, die sonst Bestandteil einer strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung wären. Die erforderliche strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG für den Altarmanschluss wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls mit erteilt. Die vom WSA geforderten Nebenbestimmungen wurden unter I.3.1.3. aufgenommen. Die Antragstellerin hat deren Einhaltung zugesagt. Damit wird der Stellungnahme entsprochen.

Im Erörterungstermin hat die Vertreterin der WSV zu den privatrechtlichen Belangen der Planung erläutert, dass der Bund grundsätzlich keine Grunddienstbarkeiten auf seinen Grundstücken zulässt und dass beabsichtigt sei, die von der Kompensationsmaßnahme betroffenen Flächen (Flur 12; Flurstücke: 108/10 und 108/27) zu veräußern. Der Nutzungsbeschränkung durch öffentlich-rechtliche Sicherung mittels Baulast werde nicht zugestimmt. Es bestehe jedoch die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs der betroffenen Flächen. Die Antragstellerin hat im Erörterungstermin erklärt, die Fläche abweichend von der im Maßnahmenblatt E 8 vorgesehenen privatrechtlichen Vereinbarung mit dinglicher Sicherung zu erwerben. Auf die verbale Änderung in Ziffer I.2.2.3 wird Bezug genommen.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen für die einkonzentrierten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen, die Zusagen der Antragstellerin sowie die durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss getroffenen Regelungen wird den Forderungen des WSA entsprochen.

III.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(Stellungnahme vom 18.11.2013)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist auf die möglichen Verunreinigungen von Bundes- oder Landesstraßen im Rahmen der Bauarbeiten

³⁸ vgl. Zusage I.3.2.2

hin. Sollten sich im Zuge von notwendigen Bodentransporten auf den Landesstraßen L231 und L255 Verschmutzungen auf diesen Straßenabschnitten ergeben, so müssten diese Verunreinigungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung beseitigt werden. Anderenfalls könne die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Ausführenden beseitigen lassen.

Durch Nebenbestimmung I.3.1.6.1 wird den Bedenken Rechnung getragen.

III.1.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

(Stellungnahme vom 15.11.2013)

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens einvernehmlich zwischen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern geregelt werden sollte.

Sämtliche für die Hafenerweiterung selbst in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Geschäftsführers der Antragstellerin Herrn Peter Schneeberg. Bezüglich der außerhalb des Vorhabengebietes liegenden Kompensationsflächen wird auf Ziffer II.3.5 Bezug genommen.

III.1.6 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 28.10.2013)

Das LAVES hat gegen das festgestellte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Das LAVES fordert jedoch, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna während der Bauarbeiten und des späteren Betriebs der Anlage so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden. Es müsse sichergestellt werden, dass keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen während der Bauarbeiten und des späteren Betriebs der Anlage in das Gewässer gelangen.

Der LBP, der zu den festgestellten Planunterlagen gehört, greift diesen Punkt im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut „Wasser“ auf. Als Vermeidungsmaßnahme ist in Ziffer 7.1 der Planunterlage 12.1 ausdrücklich Folgendes vorgesehen: „Schadstoffeinträge (Öl, Treibstoffe etc.) in das Grundwasser und in Oberflächengewässer sind zu vermeiden. Bei Verwendung und Lagerung sind die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu befolgen“. Auf den Hinweis I.3.3.3 wird Bezug genommen.

Das LAVES regt an, die Fischereiberechtigten frühzeitig über das Vorhaben zu informieren. Hierzu hat die Antragstellerin erklärt, dass eine Information über das Vorhaben bereits erfolgt sei. Weiterhin ist durch Nebenbestimmung I.3.1.6.3 geregelt, dass der Fischereiberechtigte über den Baubeginn zu informieren ist.

Damit wird den Anregungen des LAVES genügt.

III.1.7 Avacon AG, Lüneburg

(Stellungnahme vom 22.11.2013)

Die Avacon AG hat zu der festgestellten Maßnahme ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben. Sie betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant.

Die Avacon bittet, Umverlegungen ihrer Anlagen möglichst zu vermeiden. Die Mindest-/ Sicherheitsabstände zu Anlagen seien einzuhalten. Eine Über-/ Unterbauung der An-

lagen mit Bauwerken dürfe nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen. Bei einer Begründung des Baubereiches mit Bäumen müsse der erforderliche Abstand zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Schließlich müsse eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein.

Die in Nebenbestimmung I.3.1.6.4 getroffenen Regelungen tragen den Forderungen der Avacon Rechnung.

III.2 Einwendungen

III.2.1 Einwendung 1

(Einwendung vom 11.11.2013)

Der Einwender ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Nienwedel. Auf dieser Fläche war nach den ursprünglichen Antragsunterlagen für die Erweiterung des Sportboothafens (Unterlage 12.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 83) eine Ersatzfläche geplant.

Die Antragstellerin hat am 12.06.2014 einen Änderungs- und Ergänzungsantrag vorgelegt. Danach ist die Kompensation nunmehr an anderer Stelle vorgesehen. Die neu vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sind nicht mehr auf Flächen des Einwenders geplant.

Die Einwendung hat sich dadurch erledigt.

III.2.2 Einwendung 2

(Einwendung vom 15.07.2014)

Nach Abschluss der Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.06.2014 Planänderungs- und -ergänzungsunterlagen vorgelegt. Um die Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörden auszuräumen, hat die Antragstellerin eine zusätzliche Ersatzmaßnahme (E 8) u.a. zur Kompensation der Eingriffe in aquatischen Lebensraum vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Herstellung eines Durchlasses im Altarm „Alte Jeetzel“ zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit. Durch die Neuherstellung des Durchlasses werden auch die Flurstücke 108/29 und 108/30 der Flur 12 der Gemarkung Hitzacker in Anspruch genommen. Der Hauptteil dieser Ersatzmaßnahme wird im Bereich der Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung errichtet. Für die Wiederherstellung des Weges über die „Alte Jeetzel“ wird für Böschungen und Anrampungen ein geringer Teil der Flurstücke der Einwenderin in Anspruch genommen. In der Einwendung vom 15.07.2014 wird lediglich mitgeteilt, dass gegen die Inanspruchnahme Einspruch eingelegt wird, da keine Gespräche mit der Eigentümerin stattgefunden hätten. Auf dem Flurstück 108/30 (östlich) soll eine höhenmäßige Wegeangleichung mit Schotter auf einer Länge von 2 m erfolgen. Auf dem Flurstück 108/29 (westlich) ist diese Angleichung auf einer Länge von 4 m vorgesehen. Soweit eine Einigung mit der Eigentümerin nicht erreicht werden kann, sind die Angleichungsmaßnahmen so zu ändern, dass die Flurstücke nicht beansprucht werden. Auf Ziffer I.2.2.4 wird verwiesen.

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.3.1 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg

(Stellungnahme vom 12.11.2013)

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald fordert, die Bauarbeiten schonend auszuführen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß umzusetzen, zu betreuen und zu kontrollieren.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden auch die im LBP dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festgestellt.

Im Anhörungsverfahren hat der Landkreis gefordert, die Umsetzung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für empfindliche Biotope durch eine qualifizierte, sachkundige Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Die Antragstellerin hat zugesagt, ein Umwelt- oder Landschaftsplanungsbüro mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Diese Zusage wurde in Ziffer I.3.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und ist damit verbindlich.

Der Antragstellerin wurde weiter aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung I.3.1.4.3).

Damit wird auch der Forderung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hinreichend Rechnung getragen.

III.3.2 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

(Stellungnahme vom 11.12.2013)

Der Landessportfischerverband geht davon aus, dass durch die Baumaßnahme und die damit zusammenhängende Erweiterung des Gewässers das bestehende Fischereirecht der Fischereigenossenschaft nach wie vor aufrechterhalten wird. Eine Klarstellung, ggf. im Planfeststellungsbeschluss, hält er für angebracht.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss sind keine dauerhaften Einschränkungen der bestehenden Fischereirechte verbunden.

Der Landessportfischerverband weist darauf hin, dass es durch die geplante Erweiterung des Hafens zu einer Mobilisierung sauerstoff-zehrender Sedimente im Hafenbereich und ggf. zu einer bauzeitlichen und erheblichen Beeinträchtigung der Wasserqualität kommen könne. Weiterhin sei es wahrscheinlich, dass durch die Entnahme von Boden sedimentbewohnende Arten (Fische, v.a. Aale, Querder u.a. sowie Großmuscheln u.a.) geschädigt und aus dem Wasser entnommen werden. Er hält es daher für erforderlich, eine insbesondere fisch-ökologisch / gewässerökologisch geschulte Bauüberwachung / Baubegleitung einzurichten. Die Antragstellerin hat zugesagt, ein Umwelt- oder Landschaftsplanungsbüro mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen, das auch die Qualifikation besitzt, die fisch-ökologischen / gewässerökologischen Belange zu berücksichtigen.³⁹ Mit Aufnahme der Zusage in diesen Beschluss ist dieser Punkt für die Antragstellerin verbindlich.

³⁹ vgl. Zusage I.3.2.3

Der Landessportfischerverband fordert, die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereipächter bei allen maßgeblichen Bauphasen unbedingt und angemessen zu beteiligen. Gemäß Nebenbestimmung I.3.1.6.3 sind die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter im Bereich der Gewässerbaumaßnahmen rechtzeitig über den Baubeginn und die Bauabläufe zu unterrichten.

Der Landessportfischerverband geht davon aus, dass die fischereiliche Nutzbarkeit des Hafengebietes während der Bauphase und ggf. darüber hinaus erheblich beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Fischereirechtes sei als eigentumsgleiches Aneignungsrecht nach § 1004 BGB grundsätzlich entschädigungspflichtig. Es müsse eine verbindliche Festlegung im Planfeststellungsbeschluss erfolgen, nach welcher Methodik und durch wen die Beeinträchtigung der fischereilichen Nutzbarkeit / des fischereilichen Ertrages ermittelt wird.

Die §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 4 WHG i.V.m. §§ 109 Abs. 1, 111 Abs. 2, 112 Abs. 1 NWG sehen vor, dass Inhalts- oder Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden, um nachteilige Einwirkungen auf das Recht eines Einwendenden erhebenden Dritten zu vermeiden oder auszugleichen und, sollte dies nicht möglich sein, wie der Dritte u.U. zu entschädigen ist. Derartige nachteilige Wirkungen auf diese Rechte hätte das festgestellte Vorhaben nur dann, wenn die damit einhergehenden Einschränkungen für den Fischereiberechtigten bzw. den Fischereipächter mit Rücksicht auf die den Fischern verbliebenen Fangmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen nicht mehr zumutbar wären. Die verfahrensgegenständliche Anlage weiterer Liegeplätze an sich ist in diesem Sinne zumutbar. Einen Wegfall von Wasserflächen hat das Vorhaben nicht zur Folge. Vielmehr werden diese sogar vergrößert. Die neuen Steganlagen ziehen das Fischen nicht wesentlich in Mitleidenschaft, da bei der Beurteilung das Verhältnis der neuen Anlagen zur gesamten Uferlinienlänge des Fischereirechtsreviers insgesamt zu berücksichtigen ist. Der Landessportfischerverband hebt bei seiner Forderung nach Entschädigung auch nicht auf die Herstellung neuer Anlagen, sondern auf die baubedingten Auswirkungen ab. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bauzeit nach dem festgestellten Plan aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen auf zwei Monate eines Jahres (August und September) beschränkt ist. Einwendungen von Fischereirechtsinhabern bzw. Fischereipächtern wurden nicht erhoben. Derzeit vermag die Planfeststellungsbehörde aufgrund dieser nur sehr vorübergehenden zeitlichen und räumlichen Auswirkung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für die Fischfauna nicht von einer wesentlichen baubedingten Beeinträchtigung des Fischereirechts ausgehen. Zu der Forderung des Landessportfischerverbandes hat jedoch die Antragstellerin erklärt, während der Bauzeit die Auswirkungen auf die Beeinträchtigung der fischereilichen Nutzbarkeit zu beobachten. Falls sich dennoch erhebliche baubedingte Auswirkungen ergeben, werde eine Entschädigung zugesichert. Diese Zusagen sind mit der Aufnahme in diesen Beschluss für die Antragstellerin verbindlich. Falls eine einvernehmliche Regelung über die Erheblichkeit nicht erzielt werden kann, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.⁴⁰

III.3.3 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (LBU)

Die Stellungnahme ist verfristet.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob von Amts wegen zu beachtende Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden. Dies ist nicht der Fall.

⁴⁰ vgl. Zusage I.3.2.5)

Die Erweiterung des Sportboothafens in Hitzacker ist nach Auffassung des LBU rück-sichtsvoll geplant. Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft sei das Minimierungsgebot beachtet worden. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aus Sicht des LBU sinnvoll und angemessen.

Der LBU weist darauf hin, dass bei Beibehaltung der Zufahrt vom Hafen zur Elbe auch die bisherigen Probleme der Versandung im Mündungsbereich fortbestehen werden. Die elbangepasste Zufahrt müsse nach Nordwesten über die Jeetzel erfolgen. Eine ähnliche Anregung wurde auch vom WSA Lauenburg vorgetragen. Auf Ziffer III.1.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Die Antragstellerin hat darauf hingewiesen, dass sie eine Verlegung geprüft und als nicht umsetzbar eingeschätzt habe. Eine rechtliche Verpflichtung der Antragstellerin, diese Verbesserung durch Veränderung der Zufahrt im Zuge der Erweiterung des Sportboothafens mit umzusetzen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Der LBU selbst räumt ein, dass eine solche Verlegung wegen der offenbar unverzichtbaren Zufahrt zur Schweineweide und zum Fähranleger nicht möglich sei.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg in Lüneburg erhoben werden.

Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Wiens

Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610)
BinSchStrO	Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum BGBl. I Nr. 1/2012), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I Seite 610)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

NachweisV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NBodSUVO	Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.4.2010 (Nds. GVBl. S. 183)
NElbBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. I S. 307)

LAGA-Mitteilung M20: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln“ - s. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20

Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV: Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)